

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 982

Zur Tagesordnung und zum Protokoll der letzten Sitzung

Der erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung bestehen keine Einwände.

Der Bürgermeister bittet um Erweiterung der Tagesordnung um folgende Punkte:

1. Kinderkrippe „Schneckenhaus“ BA I in Saal – Fassadeninstandsetzung
2. Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen; Klingendes Saal am 24.06.2018

Außerdem berichtet er, dass TOP 22 aus dem nichtöffentlichen Bereich von der Tagesordnung genommen werden muss.

Mit diesen Änderungen besteht Einverständnis.

Gemeinderat Ludwig bittet das Protokoll der letzten Sitzung vom 10.04.2018 dahingehend zu ändern, dass unter Beschlussnummer 968, letzter Absatz, statt den Worten „Gemeinderat Ludwig begrüßt“, aufgeführt werden soll, „Gemeinderat Ludwig kann nachempfinden“.

Ansonsten bestehen gegen den öffentlichen Teil der letzten Sitzung keine Einwände. Der nichtöffentliche Teil kann eingesehen werden und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

Nr. 983

Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Oberfeckinger Str. 37, FINr. 63/2, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 984

Bauantrag zum An- und Umbau des bestehenden Wohnhauses, Heuweg 2, FINr. 160, Gemarkung Peterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 985

Vorbescheid zum Umbau eines bestehenden Gebäudeteils zum Wohnhaus, Hauptstr. 1, FINr. 705, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 986

Antrag des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Flächenerweiterung eines Autoterminals, FINrn. 1088; 1088/1; 1089, Gemarkung Saal a.d.Donau; Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs.2 BauGB fand in der Zeit vom 20.04.2018 bis 21.05.2018 statt. Hierzu wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die Unterrichtung der Behörden und Fachstellen nach § 4 Abs.2 BauGB fand ebenfalls in der Zeit vom 20.04.2018 bis 21.05.2018 statt. Insgesamt wurden am Verfahren 30 betroffene Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen beteiligt, dessen Ergebnis sich wie folgt zusammenfassen lässt:

Keine Stellungnahmen wurden von folgenden Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstiger Fachstellen abgegeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bayerische Bauernverband
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bund Naturschutz – Kreisgruppe Kelheim
- Deutsche Post AG
- Energienetze Bayern GmbH & Co. KG
- Handwerkskammer
- Landesbund für Vogelschutz
- LRA Kelheim, Abt. Bauplanungsrecht
- LRA Kelheim, Abt. Feuerwehrwesen / Kreisbrandrat
- LRA Kelheim, Abt. Abfallrecht – staatlich
- LRA Kelheim, Abt. Straßenverkehrsrecht
- Regionaler Planungsverband 11 Regensburg
- Stadtwerke Kelheim
- Gemeinde Saal a.d.Donau Wasserversorgung

Somit wird von diesen Trägern öffentlicher Belange Einverständnis mit der Planung angenommen.

Folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme ohne Einwände bzw. Hinweise vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung vom 18.04.2018
- Telefonica Germany GmbH & OHG vom 08.05.2018
- Industrie- und Handelskammer vom 11.05.2018
- LRA Kelheim, Abt. Städtebau vom 15.05.2018
- Regierung von Niederbayern – Höhere Landesplanung vom 02.05.2018
- Zweckverband Abwasserbeseitigung im Raum Kelheim vom 18.04.2018
- Stadt Kelheim vom 18.04.2018

Nachfolgende Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Fachstellen haben eine Stellungnahme mit Einwänden oder Hinweisen abgegeben:

- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 09.05.2018

Stellungnahme:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

In den Randzonen des Planbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Ressort Fax: 0391-580213737, Email: Planauskunft.Sued@telekom.de in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort unter der kostenlosen Rufnummer unserer Bauherren-Hotline 0800 33 01903 so früh wie möglich, mindestens jedoch 3 Monate vor Baubeginn, angezeigt werden.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom ergeht zur Kenntnis. Es wird festgestellt, dass gegen die Planung keine Einwände bestehen. Zu den vorgebrachten Anmerkungen ergeht folgende Würdigung:

Die Hinweise werden mit den Ausführungen in der Begründung unter Punkt 7.5 abgeglichen und diese bei Bedarf redaktionell ergänzt.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

- Bayernwerk Netz GmbH vom 15.05.2018

Stellungnahme:

Seitens der Bayernwerk Netz GmbH kann dem Bauvorhaben nicht zugestimmt werden, da in den vorliegenden Planunterlagen Bäume und Sträucher mit einer Aufwuchshöhe von größer 2,5 m, unterhalb des Schutzzonenbereichs der 20kV-Freileitung geplant sind.

Wie bereits in der vorherigen Stellungnahme erwähnt, weisen wir erneut darauf hin, dass bei Anpflanzungen innerhalb des Schutzzonenbereichs der Freileitung nur Gehölze mit einer maximalen Aufwuchshöhe von 2,5 m angepflanzt werden dürfen, um den Mindestabstand zur Freileitung auf jeden Fall einzuhalten.

Unsere Stellungnahme vom 18. Dezember 2017 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt:

Die textlichen Festsetzungen werden in Punkt 5.1 um den Zusatz erweitert, dass im Schutzzonenbereich der 20kV-Doppelfreileitung nur Gehölzpflanzungen der Artenliste 7.2 zulässig sind.

Zusätzlich erfolgt eine redaktionelle Präzisierung:

Der Textteil „Die Pflanzungen sind als dichte Strauchpflanzungen auszubilden und mit Einzelbäumen zu überstellen. Auf Grund der vorhandenen Mittelspannungsfreileitung beträgt der Anteil an Sträuchern 80 % und der Anteil an Gehölzen 2. und 3. Ordnung 20 %.“ wird ersetzt durch die Formulierung:

„Die Pflanzungen sind als dichte Strauchpflanzungen auszubilden und im Norden zusätzlich mit Einzelbäumen zu überstellen. Der Anteil an Sträuchern beträgt 80 % und der Anteil an Gehölzen 2. und 3. Ordnung 20 %.“

Der Punkt 6.2 in den textlichen Festsetzungen wird dahingehend ergänzt, dass die Gehölzpflanzungen im Schutzzonenbereich der 20kV-Doppelfreileitung so zu pflegen sind, dass eine Wuchshöhe von 2,5 m nicht überschritten wird.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

- Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 18.05.2018

Stellungnahme:

Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 17.04.2018.

Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete.de@vodafone.com

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und festgestellt, dass keine Einwände gegen die Planung erhoben werden. Die angeführten Hinweise sind bereits in der Begründung unter Punkt 7.5 enthalten, so dass die Ausführungen der Fachstelle lediglich zur Kenntnis genommen werden.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

- LRA Kelheim, Abt. Immissionsschutz vom 15.05.2018

Stellungnahme:

Anlässlich einer Erweiterungsabsicht eines ansässigen Automobilunternehmers sollen Flächen für die Betriebserweiterung geschaffen werden. Neben der hauptsächlichsten Nutzung von Stellplätzen bzw. Lagerflächen könnten sich auch öffentliche Betriebe ansiedeln.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und als Industriegebiet GI ausgewiesen.

Im Rahmen der ersten Fachbeteiligung wurde auf die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen schalltechnischen Entwicklung hingewiesen und eine gutachterliche Überprüfung für notwendig erachtet.

Der Begründung zum Bebauungsplan ist ein schalltechnisches Gutachten des Ing. Büro Hook- Farny (Projektnr.: SAA-4437-01/4437-01-E01.docx vom 03.04.2018) zur Schallkontingentierung beigelegt.

Das Gutachten berücksichtigt als Immissionsorte die nächstgelegenen Wohnhäuser, geht jedoch nicht auf bestehende Bürogebäude und Betriebsleiterwohnhäuser in den benachbarten Gewerbegebieten ein.

Leider kann aus den Lärmbelastungskarten nicht entnommen werden, ob die Immissionsrichtwerte bzw. Orientierungswerte für schutzbedürftige Räume in Industriegebieten oder Gewerbegebieten eingehalten werden können. Diese wurden explizit herausgenommen.

Auch in der Musterformulierung für die textlichen Festsetzungen wurde konkret aufgeführt, dass die Festsetzung von Emissionskontingenten nicht für Immissionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbe- oder Industriegebietes gelten.

Aus fachlicher Sicht sind schutzbedürftige Räume im Gewerbe-/Industriegebiet auch in die schalltechnische Beurteilung und Ermittlung neuer Emissionskontingente miteinzubeziehen und das Gutachten dahingehend zu aktualisieren.

Aus fachlicher Sicht ist positiv anzumerken, dass keine Betriebsleiterwohnungen zugelassen werden. Dies ist auch auf Grund der direkten Nähe zur Kläranlage und dadurch möglichen Geruchseinwirkungen sinnvoll gewählt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und wie folgt gewürdigt.

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Der Empfehlung des Landratsamtes folgend, wird der Satz: "Die Festsetzung von Emissionskontingenten gilt nicht für Im-

missionsorte mit der Schutzbedürftigkeit eines Gewerbe- oder Industriegebiets," aus den Festsetzungen gestrichen. Schutzbedürftige Nutzungen innerhalb der bereits bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete im Umfeld, beispielsweise das Betriebsleiterwohnhaus unmittelbar westlich des Plangebiets, werden als maßgebliche Immissionsorte für die Geräuschkontingentierung betrachtet. Das schalltechnische Gutachten wird entsprechend geändert und aktualisiert.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

- LRA Kelheim, Abt. Wasserrecht vom 15.05.2018

Stellungnahme:

Die vorliegende Planung „Hafenerweiterung 3“ im Bereich des Gemeindegebietes Saal a. d. Donau liegt größtenteils im neu ermittelten Überschwemmungsgebiet der Donau, das den betroffenen Gemeinden im Rahmen eines Behördengesprächs am 17.05.2017 vorgestellt wurde.

Das Gebiet ist derzeit nicht als Überschwemmungsgebiet vorläufig gesichert bzw. amtlich festgesetzt. Die Bauleitplanung fällt derzeit somit nicht unter das Verbot der Ausweisung von Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 1 und Abs. 8 WHG.

Die Unterlagen zur vorläufigen Sicherung der Donau wurden dem Landratsamt am 23.04.2018 vom Wasserwirtschaftsamt Landshut vorgelegt. Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes ist von Seiten der unteren Wasserrechtsbehörde binnen drei Monaten zu bewirken (Art. 46 Abs. 3 BayWG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei vorläufiger Sicherung oder amtlicher Festsetzung des Überschwemmungsgebietes vor Abschluss des Bauleitplanverfahrens ein wasserrechtliches Ausnahmegenehmigungsverfahren durchzuführen ist (§ 78 Abs. 1, 2 und 8 WHG), wenn der Bebauungsplan aus einem vor dem 10.05.2005 (Inkrafttreten des Hochwasserschutzgesetzes 1) aufgestellten Flächennutzungsplan entwickelt wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Abteilung Wasserrecht wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt:

Gemäß den wasserrechtlichen Aussagen der Fachbehörde, ist das betreffende Gebiet im Hinblick des Hochwasserschutzes derzeit nicht als vorläufig gesichertes bzw. amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet einzustufen. Die vorliegende Planung unterliegt derzeit damit nicht dem Verbot der Ausweisung von Bauleitplänen in Überschwemmungsgebieten und kann wie beabsichtigt umgesetzt werden.

Der Hinweis zum wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigungsverfahren wird beachtet. Angesichts der Anforderungen des Hochwasserschutzes wurden entsprechende Festsetzungen unter Punkt 10 der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan getroffen, die auf einen größtmöglichen Hochwasserschutz zur eigenen Nutzung und zu angrenzenden Nutzungen ausgerichtet sind.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

- LRA Kelheim, Abt. Naturschutz und Landschaftspflege vom 15.05.2018

Stellungnahme:

Wir möchten Sie nochmals darauf hinweisen, dass die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme des Schutzgutes Boden für die Errichtung von PKW-Stellplätzen grundsätzlich kritisch gesehen wird. Dies widerspricht dem Grundsatz des Flächensparens, welcher nicht nur im Naturschutzgesetz (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG: Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) und im Baugesetzbuch (§ 1 a Abs. 2 BauGB: mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden) sondern auch im bayerischen Landesentwicklungsprogramm verankert ist. Daher sollten unbedingt Al-

ternativplanungen, wie beispielsweise die Errichtung eines Parkdecks, in Erwägung gezogen werden.

Bei Fortführung der Planung wie bisher bitten wir aus naturschutzfachlicher Sicht folgende Punkte zu beachten:

Die externe Ausgleichsfläche inkl. Flurnummer, Größe und Verweis auf das ausgearbeitete Ausgleichskonzept in der Begründung sollte in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes dem Eingriff zugeordnet werden (gemäß § 9 Abs. 1a BauGB).

Der Ausgleichsflächenplan (S. 35 der Begründung) stimmt nicht mit den Angaben zum Pflegekonzept der Ausgleichsfläche (Punkt 17.1.5 der Begründung) überein. Die Angaben zum Mahd-Zyklus (zwei- bis dreischürig, Schnittzeitpunkte, etc.) müssen daher im Ausgleichsflächenplan aktualisiert werden.

Unter Punkt 17.2 der Begründung ist festgelegt, dass das Erreichen des Entwicklungszieles in eigener Zuständigkeit von der Kommune überwacht wird. Wir bitten an dieser Stelle zu ergänzen, dass das Erreichen des Entwicklungsziels anhand von Fotos dokumentiert und ein entsprechender Abschlussbericht an die untere Naturschutzbehörde weitergeleitet wird.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Landratsamtes Kelheim – Abteilung Naturschutz wird zur Kenntnis genommen und wie nachstehend gewürdigt:

Zum Grundsatz Flächensparen:

Die Gemeinde Saal a. d. Donau ist sich dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden und der daraus resultierenden Verantwortung sehr wohl bewusst. Auf Grund der Flächenverfügbarkeit die am Standort gegeben ist und des Umstandes, dass die Fläche bereits im Flächennutzungsplan als Entwicklungsfläche für ein Industriegebiet ausgewiesen ist und zudem ein enger räumlicher wie auch funktionaler Zusammenhang mit dem Hafengebiet gegeben ist und nicht zuletzt auf Grund der Vorbelastungen des Standortes durch die umgebende technische Infrastruktur, hat sich die Gemeinde für die vorliegende Planung entschieden und wird auch weiterhin an ihr festhalten.

Ein Parkdeck lässt sich im Planungsgebiet aus Gründen des Hochwasserschutzes nicht umsetzen.

Im Übrigen wird die Begründung in Punkt 3.1 Veranlassung, um die nachstehenden Erläuterungen redaktionell ergänzt:

Das Unternehmen betreibt seit 1994 ein Autoterminal im Hafen Kelheim. Das Autoterminal in Kelheim ist ein strategisch sehr wichtiger Stützpunkt im Netzwerk des Unternehmens, der seit Bestehen kontinuierlich ausgebaut wurde und an Bedeutung gewonnen hat. Hierfür wurden allein in den letzten 10 Jahren mehr als 25 Mio. € in den Standort investiert. Hier sind derzeit ca. 240 eigene Mitarbeiter und durchschnittlich ca. 115 Mitarbeiter über Arbeitnehmerüberlassung und Werksvertrag beschäftigt.

Neben der technischen Bearbeitung der Fahrzeuge werden ca. 200.000 Fahrzeuge p. a. im Auftrag der Kunden bundesweit zu deren Händlern transportiert, diese im Hafen Kelheim über die Verkehrsträger LKW, Bahn und Binnenschiff umgeschlagen und in Kelheim gelagert. Hierfür vermietet der Hafenzweckverband Kelheim der Firma derzeit ca. 400.000 m², was inkl. zweier Parkregale einer Kapazität von ca. 25.000 Fahrzeugen entspricht. Ferner werden temporär Flächen von diversen anderen Unternehmen im Hafen angemietet und ca. 4.000 Fahrzeuge extern u. a. in Hemau, Regensburg, Hausen, Furth im Wald ausgelagert.

Bis vor kurzem wurden die unternehmenseigenen Autotransporter, die im 2-Schicht-Betrieb eingesetzt werden, im Gewerbegebiet „Am Heidacker“ auf einem angemieteten Platz abgestellt. Um hier u. a. Fahrten zwischen dem LKW-Platz und Ladeplatz im Ha-

fen zu vermeiden, wurden die LKW Stellplätze in das Hafengebiet auf die Grundstücke Fl.-Nr. 1051 und 1051/1 verlegt, welche bisher als Abstellplätze für ca. 700 Fahrzeuge dienten.

Durch die hohe Anzahl extern angemieteter Stellplätze und zur Kompensation der wegfallenden Stellplätze wird es als sinnvoll erachtet, weitere Stellplätze im Hafengebiet Kelheim zu schaffen.

Außerdem werden Gespräche mit einem in Saal a. d. Donau ansässigen Logistikunternehmen, das für die Erweiterung seines Geschäftsfeldes – Umschlag von Containern – einen Flächentausch im Hafengebiet anstrebt, geführt. Diesem Wunsch kann im Falle einer Erweiterung entsprochen werden. Im Zuge dieses Flächentauschs könnte gegebenenfalls ein weiteres Parkregal auf der frei werdenden Fläche in der Größe von ca. 10.000 m² erstellt werden.

Zum Verweis auf externe Ausgleichsfläche:

Die textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan werden um die genannten Ausführungen zur Ausgleichsfläche als neuem Punkt 8 ergänzt.

Zur Anpassung Ausgleichsflächenplan:

Die Angaben zum Mähzyklus im Ausgleichsflächenplan werden entsprechend den Ausführungen zum Pflegekonzept unter Punkt 17.1.5 der Begründung berichtigt.

Zur Dokumentation des Entwicklungszieles:

Die Ausführungen zum Erreichen des Entwicklungsziels unter Punkt 17.2 der Begründung werden um folgenden Text ergänzt: „Das Erreichen des Entwicklungsziels wird anhand von Fotos dokumentiert und ein entsprechender Abschlussbericht an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.“

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

• LRA Kelheim, Abt. Abfallrecht kommunal vom 15.05.2018

Stellungnahme:

Für den Landkreis im Holsystem zu entsorgenden Abfall wird vorsorglich auf Nachfolgendes hingewiesen:

Die Mindestbreite bei Begegnungsstraßen nach der DGUV Information 214-033 sollte mindestens 4,75 m betragen. Die sichere Befahrbarkeit der Straßen und Anfahrbarkeit von Müllbehälterstandplätzen mit Müllfahrzeugen muss für einen ungehinderten Abhol- dienst gewährleistet sein. Der Müll kann nur an für Müllfahrzeuge geeigneten Fahr- strecken von Müllbehälterstandplätzen abgeholt werden. Hierzu weisen wir auf die Unfall- verhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 43 vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.01.1997 i. V. m. der DGUV Information 214-033, insbesondere auf den § 16 Nr. 1 der Vorschrift 43, hin. Dafür ist insbesondere bei Stichstraßen oder Sackgassen eine ausreichend dimensionierte Wendeanlage vorzusehen, die ein problemloses Wenden der Müllsammelfahrzeuge, entsprechend den Richtlinien für die Anlagen von Stadt- straßen (RA St 06), ermöglicht. Darin wird auf die Mindestbreite der Straßen, die Trag- fähigkeit der Straßen, Schleppkurven, Durchfahrtshöhen, befestigte Bankette, die Be- messung von Ein- und Ausfahrten und das Überfahren von Bodenschwellen hingewie- sen.

Der Müll kann grundsätzlich nur abgeholt werden, wenn:

1. die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren grundsätzlich nicht erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn ein kurzes Zurückstoßen für den Ladevorgang erforderlich ist, z.B. bei Absetzkippern. Bei Sackgassen muss die Möglichkeit be-

stehen, am Ende der Straße zu wenden.

2. die Zugänge von der Fahrstraße zu den Standplätzen und die Standplätze einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Müllbehälter standhält.
3. Müllbehälter, die von Hand bewegt werden, so aufgestellt sind, dass die Müllbehälter nicht unnötig angehoben werden müssen oder im Winter festfrieren.
4. Müllbehälter mit einem Inhalt von 110 l oder mehr so aufgestellt sind, dass der Transport über Treppen nicht erforderlich ist.
5. die Transportwege bei Dunkelheit beleuchtet sind.

Andernfalls kann der angefallene Müll bei den Grundstücken nicht direkt durch die Müllfahrzeuge abgeholt werden und muss von den Abfallbesitzern zu dem nächsten anfahrbaren Sammelplatz gebracht werden. Weiterhin sind ausreichende Flächen für Müllbehälter bereitzustellen. Die Fläche der Sammelplätze ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die von diesen genutzten Sammelsystemen und Abfallbehälter abzustimmen. Nicht geprüft wurden die Eigentumsverhältnisse von Straßen und Zuwege; insbesondere werden grundsätzlich Privatstraßen ohne öffentliche Widmung nicht befahren.

Die Belange der kommunalen Abfallwirtschaft sind durch die Aufstellung des Bebauungsplan- und Grünordnungsplanes nicht betroffen.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Fachbehörde wird zur Kenntnis genommen und festgehalten, dass keine Einwände geäußert werden. Die Hinweise zur Mindeststraßenbreite und Schleppkurven sind in der Planung bereits berücksichtigt. Im Übrigen wird der Punkt 7.3 der Begründung zur Abfallentsorgung um die angeführten Hinweise redaktionell ergänzt.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

- Wasserwirtschaftsamt Landshut vom 11.05.2018

Stellungnahme:

mit Schreiben vom 08.01.2018 haben wir zum Vorentwurf des Bebauungsplans Stellung genommen. Auf die dortigen Ausführungen zum Erhaltungsgebot von Rückhalteflächen wird verwiesen.

1. Erhaltungsgebot von Rückhalteflächen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.02.2018 unsere Stellungnahme gewürdigt. Im Beschluss ist zu lesen: „Die Hochwassergefahrenfläche hingegen ragt nur unwesentlich am nordöstlichen Randbereich in das Gebiet und stellt somit keine Beeinträchtigung dar.“

Dazu möchten wir anmerken, dass es sich bei der erwähnten Fläche wohl um die Hochwassergefahrenfläche eines häufigen Hochwasserereignisses handelt (HQ häufig = HQ10; siehe Bebauungsplan: Risikogebiet HQ häufig). Für das Erhaltungsgebot von Rückhalteflächen gemäß § 77 WHG ist das ermittelte Überschwemmungsgebiet bei HQ100 (Hochwassergefahrenfläche bzw. Risikogebiet HQ mittel = HQ100) maßgebend.

Der Bebauungsplan sieht Festsetzungen zum Schutz vor negativen Veränderungen des Wasserabflusses, zum Erhalt von Rückhalteraum, zur Vermeidung von Sachschäden und zum Schutz von Infrastruktureinrichtungen vor. So ist zum Beispiel das Grundstück im Hochwasserfall rechtzeitig zu räumen. Die Firma BLG hat entsprechende Erfahrung und einen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (Anlage 4 zum Bebauungsplan), der im Zuge der Maßnahmenumsetzung ergänzt werden sollte.

Schwerwiegende fachliche Bedenken stehen der Aufstellung des Bebauungsplans nicht im Wege, auch wenn wir weiterhin aus grundsätzlichen Erwägungen die bauliche Entwicklung im Überschwemmungsgebiet für falsch halten, da sie im Widerspruch zu unserem Leitbild einer natürlichen Flussaue steht und die Hochwassergefahren sowie das Schadenspotential bei Hochwasser tendenziell steigert.

2. Hochwasserrisikomanagement

Wir weisen auf einen Fehler in Nr. 6 der textlichen Hinweise hin: Hier werden Hochwasserschutzanlagen erwähnt, die es aber nicht gibt; das Planungsgebiet ist ungeschützt.

Wir empfehlen in Zuge einer redaktionellen Anpassung die Wörter „Versagen der Hochwasserschutzanlagen“ zu streichen.

3. Externe Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 1091 Gemarkung Saal a. d. Donau

Die aufgezeigten Kompensationsmaßnahmen sind mit uns abgestimmt. Wir weisen darauf hin, dass die Herstellung eines Gewässers der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach Wasserrecht bedarf. Sofern nur eine Seige angelegt werden soll, wäre hierfür wegen der damit verbundenen Geländeänderung im festgesetzten Überschwemmungsgebiet eine Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 WHG erforderlich.

Beschluss:

Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ergeht folgende Würdigung:

Zu 1)

Es wird zunächst festgestellt, dass der Planung keine schwerwiegenden fachlichen Bedenken entgegenstehen und diese wie beabsichtigt umgesetzt werden kann.

Trotz des Widerspruches zum Leitbild einer natürlichen Flussaue und der damit tendenziell einhergehenden Hochwassergefahren wird an der Planung aus nachstehenden Gründen festgehalten:

- Der Planungsbereich ist bereits im Flächennutzungsplan als Industriegebiet ausgewiesen und das Entwicklungsgebot damit gewahrt.
- Das Umfeld ist durch technische Infrastruktureinrichtungen bereits vorbelastet.
- Beim betreffenden Gelände handelt es sich um einen städtebaulichen Lückenschluss zwischen dem bestehenden Hafengelände und der kommunalen Kläranlage.
- Den Hochwassergefahren und dem Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan, wie von der Fachbehörde betätigt, ausreichend Rechnung getragen.

Die Firma BGL wird ihren Gefahrenabwehrplan um den Aspekt der rechtzeitigen Räumung des Grundstückes im Hochwasserfall ergänzen.

Zu 2)

Die Textpassage „Versagen der Hochwasserschutzanlagen“ wird unter Punkt 6 der textlichen Hinweise ersatzlos gestrichen.

Zu 3)

Auf der Ebene der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme wird eine enge Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt erfolgen.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 987

Antrag des Zweckverbandes Häfen im Landkreis Kelheim auf Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Flächenerweiterung eines Autoterminals, FINrn. 1088; 1088/1; 1089, Gemarkung Saal a.d.Donau; Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a. d. Donau nimmt Kenntnis von vorgenannter Sachlage sowie der Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der öffentlichen Auslegung und beschließt den vorliegenden, Bebauungs- und Grünordnungsplan "Hafen-Erweiterung 3" in der heutigen Fassung vom 12.06.2018, einschließlich Begründung und Umweltprüfung in der heutigen Fassung vom 12.06.2018, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Der Bauleitplan kann mit der Bekanntmachung in Kraft treten.

Anwesend: 19 Ja: 17 Nein: 2

Nr. 988

Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit paralleler Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt 7 auf dem Flurstück 974/8, Gemarkung Saal a.d.Donau, Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Mit Schreiben vom 23.04.2018 wurden die Fachstellen von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und gebeten, gegebenenfalls bis zum 25.05.2018 eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben. Den Fachstellen wurden die entsprechenden Planungsunterlagen mit dem Schreiben zugestellt.

Auf die Bürgerbeteiligung in der Zeit vom 25.04.2018 bis einschließlich 25.05.2018 wurde mit Bekanntmachung vom 17.04.2018 hingewiesen. Der Öffentlichkeit wurde damit Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung zu unterrichten sowie Bedenken und Anregungen vorzubringen.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange wurden im Zuge der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert:

1	Gemeinde Hausen VG Langquaid	10	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd
2	Stadt Kelheim	11	DT Netzproduktion GmbH TI NL Süd PTI 12
3	Landratsamt Kelheim	12	Pledoc
4	Amt für ländliche Entwicklung	13	Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanungsbehörde
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	14	Regionaler Planungsverband Region 11
6	Abwasserzweckverband Kelheim	15	Staatliches Bauamt Landshut
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	16	Vermessungsamt Abensberg
8	Bayernwerk Netz Kundencenter Parsberg	17	Wasserwirtschaftsamt Landshut
9	Bayernwerk		

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist keine Stellungnahme abgegeben:

1	Gemeinde Hausen VG Langquaid	9	Bayernwerk
4	Amt für ländliche Entwicklung	17	Wasserwirtschaftsamt Landshut
7	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege		

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen ohne Einwendungen oder Hinweise abgegeben:

		FNP	BB P	
2	Stadt Kelheim	x	x	18.05.2018
3	Landratsamt Kelheim - Abfallrecht	x	x	24.05.2018
	- Städtebau	x	x	
	- Straßenverkehrsrecht		x	
	- Gesundheitsabteilung		x	
6	Abwasserzweckverband Kelheim	x	x	08.05.2018
12	Pledoc	x	x	07.05.2018
15	Staatliches Bauamt Landshut	x	x	27.04.2018
16	Vermessungsamt Abensberg		x	26.04.2018

Nachgenannte Träger öffentlicher Belange haben während und nach der Auslegungsfrist Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

		FNP	BBP	
3	Landratsamt Kelheim - Naturschutz	x	x	24.05.2018
	- Immissionsschutz	x	x	
	- Kreisbrandrat		x	
5	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	x	x	15.05.2018
8	Bayernwerk Netz Kundencenter Parsberg	x	x	22.05.2018
10	Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd	x	x	24.05.2018
11	DT Netzproduktion GmbH TI NL Süd PTI 12	x	x	14.05.2018
13	Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanungsbehörde	x	x	08.05.2018
14	Regionaler Planungsverband Region 11	x	x	08.05.2018

Folgende Privatpersonen haben Stellungnahmen mit Einwendungen oder Hinweisen abgegeben:

-- --

--

3 Landratsamt Kelheim 24.05.2018

zum FNP:

„(...)“

Belange des Naturschutzes

Hinsichtlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegenüber der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes durch Deckblatt Nr. 7 keine grundsätzlichen Bedenken.

In den Darstellungen des Deckblattes fehlen bisher die vorhandenen Gehölzbestände. Diese sind zu ergänzen. Zudem sind beim Schutzgut Tiere und Pflanzen Aussagen zum geplanten Umgang (Rückschnitt) mit dem unmittelbar angrenzenden (bisher) freiwachsenden Gehölzbestand zu ergänzen.

Anmerkung:

Die vorhandenen Gehölzbestände werden in der Entwurfsfassung ergänzt.

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird entsprechend ergänzt.

Der zusätzlich zu erbringende Ausgleich für den Rückschnitt wird auf Ebene des Bebauungsplanes abgearbeitet.

Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen der Änderung zum Flächennutzungsplan soll eine Sondergebietsfläche zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entstehen. Diese grenzt in ca. 30 m östlich an ein Wohnhaus an. In ca. 80 m südlich befinden sich bereits bebaute Parzellen des Bebauungsplanes „An der Kelheimer Straße“.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Die Blendwirkung ist bei der Errichtung von PV-Anlagen nach dem Landesamt für Umwelt „Infoblatt Lichtimmissionen: Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windenergieanlagen“ zu beurteilen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen befinden sich mögliche relevante Immissionsorte, z. B. Wohngebäude, vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden.

- nördlich der PV-Anlage gelegen sind.

- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Auf Grund der zwar zum Teil abgeschirmten aber dennoch sehr geringen Distanz zu den Immissionsorten empfiehlt es sich hier die Blendwirkung durch ein Blendgutachten prüfen zu lassen, um hier mögliche Blendeinwirkungen auf bestehende oder zukünftige Immissionsorte ausschließen zu können.

Beschluss:

Ein Blendgutachten wird in Auftrag gegeben und den Planunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt. Gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplanes in die Entwurfsfassung eingearbeitet.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

zum BBP:

Belange des Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Wir bitten, folgenden Hinweise und Anmerkungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Grünordnung:

- Aus fachlicher Sicht und zur besseren Übersicht wäre es wünschenswert, wenn die grünordnerischen Festsetzungen zusammenhängend in einem Plan dargestellt werden.
- Zum Entwurfsverfahren sollten konkrete Angaben zur externen Ausgleichsfläche auf einem Plan ergänzt werden
- Im vorhabensbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan kann die zeichnerische Festsetzung zur Landschaftspflege/Grünordnung entfallen, da die Ausgleichsfläche nicht Teil des Bebauungsplans ist.

Beschluss:

Die Lage der externen Ausgleichsflächen und die darauf geplanten Maßnahmen sowie alle unter Punkt 8 enthaltenen grünordnerischen Festsetzungen werden auf den Vorhaben- und Erschließungsplan übernommen, so dass dort alle grünordnerischen Festsetzungen gebündelt sind. Das Planzeichen wird gestrichen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

- Gehölzbestand: An die Fläche grenzen Gehölzbestände an, aus welchen schon im Februar 2018 acht Bäume entnommen wurden. Hecken in der freien Natur sind nach Art. 16 BayNatSchG gesetzlich geschützte Bestände. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass eine weitere Beseitigung nicht zulässig ist und ein etwaiger Rückschnitt an gesetzliche Regelungen gebunden ist. Insbesondere ist die Hecke als freiwachsende Hecke zu erhalten. Soweit ein weitergehender regelmäßiger Heckenrückschnitt vorgesehen ist, war mit dem Vorhabensträger im Vorfeld vereinbart, dass der konkret erforderliche Umfang

im Rahmen des Bauleitplanverfahrens dargelegt und über die ordnungsgemäße Pflege hinausgehende Beeinträchtigungen kompensiert werden. Aussagen dazu fehlen bisher in den Unterlagen.

Der Zaun ist im Bereich des Gehölzbestandes mit ausreichendem Abstand zu Hecke zu errichten. Beeinträchtigungen des Gehölzbestandes sind auszuschließen.

Zudem sind die Bestände nach den fachlichen Regeln der DIN 18920 während der Bau-phase vor Beeinträchtigungen zu sichern.

- Kompensation: Es wird ein Kompensationsfaktor von 0,18 angesetzt. Der Regelfall ist jedoch 0,2. Im vorliegenden Plan werden keine außergewöhnlichen Maßnahmen ergriffen und eine dauerhafte Beeinträchtigung der Hecke ist zu erwarten. Aus fachlicher Sicht ist, wie in ähnlich gelagerten Fällen, eine Beibehaltung des Regelfalls (Faktor 0,2) angemessen.
- Ansaaten: Sowohl in der Eingriffsfläche als auch auf der Ausgleichsfläche ist nur die Verwendung von autochthonem Saatgut zulässig. Für das Gebiet der Gemeinde Saal a. d. Donau ist als Vorkommensgebiet die 5.2, Schwäbische und Fränkische Alb relevant. Nach Möglichkeit sollte Material von Herkünften aus dem Molassehügelland oder der Fränkischen Alb verwendet werden.
- Entwicklungspflege: Auch in der Eingriffsfläche ist das Mähgut nach Möglichkeit zu entfernen. Die Festsetzung zur Mahd ist nicht eindeutig geregelt. Ein Viertel der Fläche soll zweischurig gemäht werden, ein Viertel einschurig. Eine Festsetzung wie mit der anderen Hälfte der Fläche verfahren werden soll, fehlt jedoch.
- Artenschutz: Um mögliche Konflikte beim Vorkommen von Feldbrütern, z.B. der Feldlerche, auf der Fläche zu vermeiden, wird empfohlen die Baufeldfreimachung nicht während der Brutzeit zwischen März und Juli durchzuführen.

Beschluss:

Die Rodung der acht Bäume wurde in der Ausgleichsberechnung bisher mit einem Faktor von 1,0 berücksichtigt; zusätzlich soll ein Rückschnitt der Hecken erfolgen.

In Abstimmung mit Frau Böhme wird für den Heckenrückschnitt kein eigener Ausgleichsfaktor festgelegt, sondern dieser gemeinsam mit der Rodung der Bäume mit einem Faktor von 0,5 belegt. Der zusätzliche Ausgleich kann auf dem bereit für den Ausgleich vorgesehenen Flurstück untergebracht werden.

Ein entsprechender Hinweis wird unter C Hinweise als Punkt 4. ergänzt.

Der Ausgleichsfaktor für den Bereich der Modulfläche wird wie gefordert auf 0,2 erhöht.

Das für den Ausgleich vorgesehene Flurstück bietet genügend Fläche, um auch den höheren Ausgleichsbedarf abzudecken.

Unter 8.2. legt der Bebauungsplan bereits fest, dass Regio-Saatgut für die Ausgleichsflächen und die Grünflächen im Geltungsbereich zu verwenden ist.

Eine zusätzliche Angabe des relevanten Vorkommensgebietes bzw. der Herkunftsregion wird ergänzt.

Auf dem Planblatt des Bebauungsplanes ist für die Pflege der Flächen festgesetzt, dass ein Viertel der Fläche einschurig, die restlichem drei Viertel zweischurig gemäht werden. Auf dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist versehentlich von ein Viertel einschurig, ein Viertel zweischurig die Rede. Dies wird entsprechend angepasst.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Die Empfehlung zur Baufeldfreimachung wird ebenfalls unter C Hinweise als Punkt 5. ergänzt.

Belange des Immissionsschutzes

Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll eine Fläche zur Errichtung von Photovoltaikanlagen entstehen. Diese grenzt in ca. 30 m östlich an ein Wohnhaus an. In ca. 80 m südlich befinden sich bereits bebaute Parzellen des Bebauungsplanes „An der Kelheimer Straße“.

Die Blendwirkung ist bei der Errichtung von PV-Anlagen nach dem Landesamt für Umwelt „Infoblatt Lichtimmissionen: Immissionsrechnung bei Fotovoltaik- und Windenergieanlagen“ zu beurteilen.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist dabei die mögliche Blendwirkung durch Sonneneinstrahlung in flachem Winkel auf die PV-Module zu betrachten. Für PV-Anlagen befinden sich mögliche relevante Immissionsorte, z. B. Wohngebäude, vorwiegend westlich oder östlich der PV-Anlage. In der Regel nicht relevant sind Immissionsorte, wenn sie

- weiter als 100 m von der PV-Anlage entfernt sind, da die Immissionszeiträume dann sehr kurz werden.
- nördlich der PV-Anlage gelegen sind.
- südlich der PV-Anlage gelegen sind (Südkomponente dominierend gegenüber der Ost- oder Westkomponente).

Auf Grund der zwar zum Teil abgeschirmten aber dennoch sehr geringen Distanz zu den Immissionsorten empfiehlt es sich hier die Blendwirkung durch ein Blendgutachten prüfen zu lassen, um hier mögliche Blendeinwirkungen auf bestehende oder zukünftige Immissionsorte ausschließen zu können.

Beschluss:

Ein Blendgutachten wird in Auftrag gegeben und den Planunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt. Gegebenenfalls notwendige Schutzmaßnahmen werden in die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes eingearbeitet.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Belange des Kreisbrandrates

Aus der Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen gegen o.g. Bauleitplanverfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Folgende Hinweise bitte ich jedoch zu beachten:

Flächen für die Feuerwehr

Zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Feuerwehrezufahrt erforderlich.

Bei Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AllMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) einzuhalten.

Ansprechpartner

Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die bauliche Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

Feuerwehrplan

Wegen der Besonderheiten von Photovoltaikanlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erforderlich. Neben den nach DIN 14095 erforderlichen Angaben sollte die Leitungsführung bis zum/zu den Wechselrichter/-n und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar sein.

Der Feuerwehrplan ist dem Kreisbrandrat zur Durchsicht und Freigabe vorzulegen.

Zugänglichkeit

Sollte der Betreiber eine gewaltlose Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr schaffen wollen, kann am Zufahrtstor ein Feuerwehr-Schlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS-anerkannt) vorgesehen werden.“

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anmerkung:

Unter 5. Verkehrsflächen wird als Punkt 5.2 ergänzt:

„Feuerwehruzufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind entsprechend der Liste der Technischen Baubestimmungen (vgl. AllMBI Nr. 14/2013 lfd. Nr. 7.4) die Vorgaben der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (Fassung 02/2007) herzustellen.“

Die weiteren Hinweise zu Ansprechpartner, Feuerwehrplan und Zugänglichkeit werden zur Kenntnis genommen und sind vom Vorhabensträger bei der Ausführungsplanung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Sie sind für die Bauleitplanung noch nicht relevant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die oben genannten Änderungen/Ergänzungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans einzuarbeiten

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

5 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 15.05.2018

„(...) das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Abensberg erhebt keine grundsätzlichen Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zur Aufstellung des vorläufigen Bebauungsplans.

In Zusammenhang mit der Planung weisen wir jedoch auf folgende Punkte hin:

1) Von der Planung sind die beiden Flur-Nr. 974/8 und 974/80 (Gemarkung Saal) mit einer Gesamtfläche von ca. 0,6 ha betroffen. Aufgrund des Planungsvorhabens sollen diese landwirtschaftlichen Nutzflächen mit guter Ertragsfähigkeit (Klassenbeschreibung: L3D 67/63) der Erzeugung von Nahrungsmitteln entzogen werden. Nach Aufgabe der Nutzung als Photovoltaikfreiflächenanlage sollte daher aus unserer Sicht ein Rückbau der Anlagen vorgesehen und die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung verfügbar gemacht werden.

2) Der überplante Bereich liegt in einem ausgewiesenen „Befallsgebiet“ des Asiatischen Laubholzbockkäfers" und hier in der sogenannten Quarantänezone. Es gelten in dieser Quarantänezone besondere Auflagen u.a. bezüglich des Fällens bzw. der Verbringung von verschiedenen Laubbäumen und -Sträuchern. Die Maßnahmen werden in entspr. Allgemeinverfügungen (vom 24.05.2016, ergänzt am 27.01.2017) der LfL auf Grundlage von Vorgaben des Bundes und der EU beschrieben. Weitere Infos hierzu unter:

<https://www.lfl.bayern.de/ips/pflanzengesundheit/097506/index.php>

In der Begründung zur FNP-Änderung (S. 20) wird beschrieben, dass für die Umsetzung des „Solarparks Saal" auch Bäume gefällt werden sollen. Die Vorgaben der o.a. Allgemeinverfügungen sind zu beachten.

Anmerkung:

Unter Punkt 2.2 setzt der Bebauungsplan bereits fest, dass die Nutzung der Flächen als Photovoltaikanlage bis Ende 2048 befristet ist diese danach wieder zurückzubauen ist. Als Folgenutzung ist landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Die acht zu fällenden Bäume wurden bereits unter Beachtung der Vorgaben gefällt.

Bei dem weiterhin geplanten Rückschnitt von Gehölzen im Randbereich sind die Auflagen weiterhin zu beachten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

8 Bayernwerk Netz Kundencenter Parsberg 22.05.2018

„(...)

die Leitungsschutzzone beträgt beiderseits der Leitungssachse 30,00 m. Für die Richtigkeit der in den Lageplan eingetragenen Leitungstrasse besteht jedoch keine Gewähr. Die Maßangaben beziehen sich stets auf die tatsächliche Leitungssachse im Gelände.

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen und den Masttraversen (seitlicher Ausleger) abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Stellplätzen, Wolfgang Hildebrand Straßen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden keine Haftung übernommen werden.

Emissionen von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, z. B. von Staub oder Wasserdampf, in unmittelbarer Nähe von Hochspannungsanlagen, können deren Funktionsfähigkeit u. U. erheblich beeinträchtigen. Im Interesse einer störungsfreien öffentlichen Energieversorgung, bitten wir bei der Erstellung von Flächennutzungsplänen/Bebauungsplänen diese Sachlage zu berücksichtigen.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Hochspannungsfreileitungen muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Der Einsatz von Hebewerkzeugen, wie z. B. Turmdrehkran, Autokran oder Teleskopstapler sowie von Betonpumpen und dgl. müssen unter Angabe der max. möglichen Gerätehöhe und des gewünschten Einsatzstandortes mit einer Höhe über NN anhand eines maßstabsgetreuen Lageplanes gesondert mit uns abgestimmt werden.

Zäune im Bereich der Baubeschränkungszone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen (z. B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune sind zu Erden.

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leitungen ist von den Betreibern der eventuell geplanten Photovoltaikanlagen zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung / Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir ausdrücklich aufmerksam. Das beigelegte „Sicherheitsmerkblatt sowie die „Sicherheits-hinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen“ enthalten entsprechende Hinweise, welche dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Firmen, welche im Schutzbereich der Leitung Arbeiten verrichten wollen, müssen im Vorfeld ihrer Tätigkeit die maximal möglichen Arbeitshöhen für den erforderlichen Ausübungsbereich bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV-Freileitung / Kabel / Bau / Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über NormalNull, anfragen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von den Bauberufsgenossenschaften herausgegebenen Richtlinien „Sicherheitsabstände bei der Durchführung von Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen“ und auf die Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten (BGV A3, 57, Tabelle 4) der Berufsgenossenschaften.

Auf Grund der hohen Anzahl an bautechnischen Eingriffen in unseren Leitungsbestand (u.a. durch die Energiewende) ist diese Stellungnahme zwei Jahre ab vorgenanntem Da-

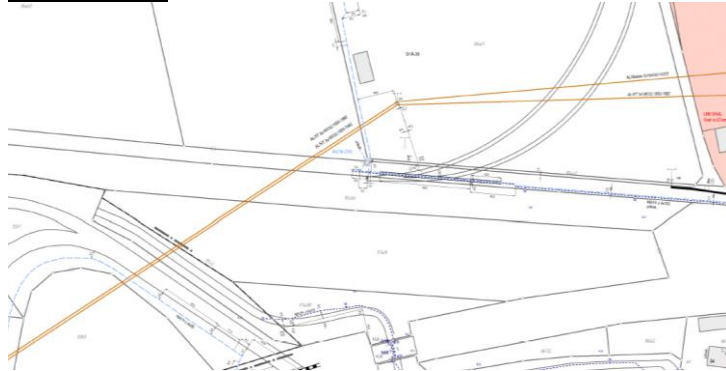
Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

tum gültig. Nach Ablauf dieser Frist und nicht Umsetzung der eingereichten Maßnahme ist eine erneute Vorlage zur Stellungnahme notwendig.

Anmerkung:



Lage der Leitung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von der geplanten Photovoltaikanlage gehen keine stofflichen Emissionen aus, die die Hochspannungsleitung beeinträchtigen können

wird zur Kenntnis genommen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist gegebenenfalls im Zuge der Ausführungsplanung vom Vorhabensträger zu berücksichtigen.

Entsprechend wird die Festsetzung unter Punkt 6.1. ergänzt:

„Im Bereich der Baubeschränkungszone der 110 kV-Leitung sind Einfriedungen aus isolierenden oder nicht leitenden Werkstoffen herzustellen sowie Pfeiler, Toranlagen und leitende Zäune zu errichten.“

Die Hinweise zu Arbeiten im Bereich der Hochspannungsleitung werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Ausführungsplanung und späteren Instandhaltungsarbeiten vom Vorhabensträger zu berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die oben genannten Änderungen/Ergänzungen in die Entwurfsfassung des Bebauungsplans einzuarbeiten

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

10 Deutsche Bahn AG DB Immobilien Region Süd 24.05.2018

„(...)

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung besteht bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Infrastrukturelle Belange

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen zu gewähren.

Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach

der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.

Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sicht Einschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.

Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können.

Grundsätzlich gilt, dass Abstand und Art von Bepflanzungen so gewählt werden müssen, dass diese z. B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 Metern zum Gleisbereich einzuhalten. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen.

Hinweise für Bauten nahe der Bahn

Bei Bauarbeiten in Bahnnähe sind Sicherheitsauflagen aus dem Eisenbahnbetrieb zu beachten.

Die Einholung und Einhaltung dieser Sicherheitsauflagen obliegt dem Bauherrn im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht. Zur Abstimmung der Sicherung gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb sind die Bauantragsunterlagen der DB AG (Eingangsstelle DB Immobilien) vorzulegen.

Die folgenden allgemeinen Auflagen für Bauten / Baumaßnahmen nahe der Bahn dienen als Hinweis:

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Ein gewolltes oder ungewolltes Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen.

Bei allen Arbeiten ist ein Mindestabstand von 5,0 m zur Gleisachse einzuhalten. Dieser Abstand sollte durch eine geeignete Maßnahme vor Ort gekennzeichnet sein z.B. mit Flatterband. Ist das Betreten des Betriebsgleises erforderlich muss eine Absicherung der Mitarbeiter mit Sicherungsplan und Sicherungsfirma erfolgen.

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zu unserer Oberleitungsanlage. Wir weisen hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung hin. Grundsätzlich ist ein Abstand von 5 Metern zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist.

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe I Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen.

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Vorhandene Bahnanlagen und Entwässerungseinrichtungen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Eine Beteiligung der DB Kommunikationstechnik GmbH hat ergeben, dass im betroffenen Bereich Betriebsanlagen der DB AG liegen. Die Anlage „Betreiberauskunft zu Kabeltrassen und TK-Anlagen der DB AG incl. Kabellagepläne und den darin genannten Anlagen“ vom 03.05.2018 (Zeichen: B 29170 N DB) ist zwingend zu berücksichtigen.

Die Kabelanlage/der Kabeltrog der DB Netz AG darf nicht überbaut, überschüttet freigegeben oder beschädigt werden. Kabelmerkmale dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zum Kabeltrasse/trog muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zwecke der Instandhaltung/Entstörung jederzeit zugänglich bleiben.

Wir weisen darauf hin, dass Aufträge für Maßnahmen an F-Kabeln und TK-Anlagen der DB AG, grundsätzlich bei der DB Kommunikationstechnik zu beauftragen sind.

Vor Baubeginn ist zwingend eine Kabeleinweisung durch die DB Kommunikationstechnik GmbH (Ansprechpartner siehe Adressenliste) erforderlich.

Aus organisatorischen Gründen wird der Antragsteller gebeten, einen Termin für die örtliche Kabeleinweisung schriftlich (mindestens 7 Arbeitstage vorher und unter Angabe Streckennummer km von - bis) anzumelden (Ansprechpartner siehe beigefügte Adressenliste). Die erfolgte Einweisung ist zu protokollieren.

Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ sind strikt einzuhalten. Die Merkblätter und eine Verpflichtungserklärung werden bei der örtlichen Einweisung übergeben.

Die Empfangsbestätigung/Verpflichtungserklärung ist rechtzeitig vor Baubeginn und von der bauausführenden Firma unterzeichnet an uns zurückzusenden. Ohne Vorliegen der unterzeichneten Empfangsbestätigung/ Verpflichtungserklärung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.

Schlussbemerkungen

Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen.

Vorausgesetzt wird, dass die maßgebenden Vorschriften und Richtlinien vorhanden und bekannt sind. Die Richtlinien der DB (Druckausgaben und CD-ROMS) sind kostenpflichtig über den Kundenservice für Regelwerke, Formulare und Vorschriften" unter der folgenden Adresse erhältlich:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste,
Informationslogistik,
Kriegsstraße 136,
76133 Karlsruhe

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Tel.: 0721 1938-5965, Fax: 069 1265-57986

E-Mail: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Online Bestellung: www.dbportal.db.de\dibs

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen.

Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Für Rückfragen zum Verfahren, die Belange der Deutschen Bahn AG betreffend, bitten wir Sie, sich an des Kompetenzteams Baurecht, Frau Schruff, zu wenden.

Anmerkung:

wird zur Kenntnis genommen

Aufgrund der Stellungnahme des Landratsamtes wird ein Blendschutzgutachten in Auftrag gegeben und den Planunterlagen im weiteren Verfahren beigelegt.

Der Vorhabensträger ist bereit, eine Haftungsfreistellung zu Gunsten der Deutschen Bahn zu unterschreiben und mit dem Durchführungsvertrag bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Im Bereich der Photovoltaikanlage sind keine Anpflanzungen geplant

Aufgrund der Art der Nutzung werden keine Schutzmaßnahmen nötig. Schutzwürdige Bereiche wie Wohnbebauung sind nicht Gegenstand der Planung.

Die folgenden Hinweise sind im Zuge der Ausführungsplanung zu beachten. Auf Ebene des Bebauungsplanes sind sie noch nicht relevant.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Die oben genannte Haftungsfreistellung ist gemeinsam mit dem Durchführungsvertrag bei der Gemeinde zu hinterlegen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

11 DT Netzproduktion GmbH TI NL Süd PTI 12 14.05.2018

„(...) die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. 9 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, den „Solarpark“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich.

Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.“

Anmerkung:

Die Anmerkungen der Deutschen Telekom GmbH betreffen die Erschließungsplanung.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die angesprochenen Themenbereiche nicht von Relevanz.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

13 Regierung von Niederbayern Höhere Landesplanungsbehörde 08.05.2018

„(...)

Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung stehen dieser Planung grundsätzlich nicht entgegen. Da das Plangebiet jedoch innerhalb des Trenngrüns zwischen Kelheim und Saal a.d. Donau liegt, ist der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg besonderes Gewicht beizumessen.“

Anmerkung:

Der Regionale Planungsverband wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben, in der er zum Ergebnis kommt, dass Bedenken bezüglich der Lage innerhalb des Trenngrüns zurückgestellt werden können.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

14 Regionaler Planungsverband Region 11 08.05.2018

„Der Planungsbereich befindet sich innerhalb des im Regionalplan der Region Regensburg festgesetzten Trenngrüns zwischen Kelheim und Saal a.d. Donau (B I 4.2, Z; i.V.m. Zielkarte 2 "Siedlung und Versorgung", mit welchem Freiräume zwischen Siedlungsbereiche erhalten werden sollen. Aufgrund der Tatsache, dass fast der gesamte Bereich des Trenngrüns bereits bebaut ist, der Planbereich an einem vorbelasteten Standort zwischen den Bahngleisen liegt und es sich im regionalplanerischen Maßstab nur um einen geringen Flächenumfang handelt, werden die Bedenken jedoch zurückgestellt.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass das entsprechende Kapitel des Regionalplans aktuell überarbeitet wird, mit einer Behandlung im Planungsausschuss ist jedoch nicht vor 2019 zu rechnen.

Anmerkung:

Die Einschätzung des Regionalen Planungsverbandes wird zur Kenntnis genommen. An der Planung kann demnach festgehalten werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass **keine Änderung** am Entwurf des Bauleitplans erforderlich ist.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Billigungs- und Auslegungsbeschluss:

Nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Saal“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung nimmt der Gemeinderat Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach § 3 Abs.1 BauGB (Bürgerbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden).

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Der Gemeinderat fasst den Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Saal“ und der parallelen Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes unter Berücksichtigung der heute gefassten Beschlüsse.

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu veranlassen.

Beschluss: **Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0**

Nr. 989

Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB „Heide VI“; Satzungsbeschluss

Der Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saal a.d.Donau hat in seiner Sitzung am 07.05.2018 empfohlen, dass der Gemeinderat den Bebauungsplan „Heide VI“ als Satzung beschließen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan „Heide VI“ in der Fassung vom 09.01.2018 als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, den Plan gemäß Art. 26 Abs. 2 GO auszufertigen und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntzumachen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 990

Änderung der Kindergartengebührensatzung; hier: Festsetzen eines Gebührenbetrags für die tägliche Betreuung eines überdreijährigen Kindes über 9 bis 10 Stunden

Die Kindergartenleitung hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass zum September diesen Jahres Eltern voraussichtlich eine Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden täglich für Ihre dann über 3 Jahre alten Kinder in Anspruch nehmen wollen. Diesen Zeitumfang sind sie für ihre bisher unterdreijährigen Sprösslinge von der angrenzenden AWO-Kinderkrippe „Schneckenhaus“, welche unmittelbar an den Gemeindecindergarten „Fröhliche Heide“ angrenzt, gewöhnt.

Bisher setzt die Kindergartengebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau (-KGS-) keinen Betrag für Überdreijährige bei mehr als 9 Stunden täglicher Betreuungszeit für die Monatsgebühr fest. Lediglich bei Unterdreijährigen existiert ein solcher Satz, weil hier vom Gemeinderat in 2016 analog die Gebührensätze der AWO-Krippe beschlossen wurden um zu verhindern, dass sich im Bereich der Unterdreijährigen Kinderkrippe und Kindergarten gegenseitig Konkurrenz machen.

Die Öffnungszeiten des Kindergartens decken eine solche Betreuungszeit ab, sodass das Angebot – bei ansonsten gleichbleibender Kinderzahl – ohne zusätzliches Personal gewährt werden könnte.

Die Verwaltung schlägt daher, in Rücksprache mit der Kindergartenleitung, vor einen Gebührenbetrag für eine tägliche Betreuungszeit von 9 bis 10 Stunden bei Überdreijährigen in der Satzung ab September 2018 festzulegen um das Angebot zu ermöglichen. Bei statischer Hochrechnung der bisherigen Gebührensätze ergäbe sich ein Monatssatz von 83,00 €.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Änderungssatzung

zur Änderung der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten Saal a.d.Donau.

§ 1

Änderungen

§ 5 Absatz 1 der Satzung der Gemeinde Saal a.d.Donau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den gemeindlichen Kindergarten Saal a.d.Donau vom 19.10.2016, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 18.07.2017, wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) 9 – 10 Std. 83,00 €“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 991

Vollzug des Bayer. Feuerwegesetzes (BayFwG); Bestätigung des Feuerwehrkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Reißing

Die Freiwillige Feuerwehr Reißing hat in der Dienstversammlung vom 26. April 2018 Herrn Alexander Überrigler für die Dauer von 6 Jahren zum Feuerwehrkommandanten gewählt.

Der Gewählte bedarf nach Art.8 Abs. 4 BayFwG der Bestätigung der Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen Gründen ungeeignet ist.

Nach Art. 8 Abs. 3 BayFwG kann der Feuerwehrkommandant bzw. dessen Stellvertreter nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens 4 Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge besucht hat.

Herr Alexander Überrigler erfüllt zwar alle sonstigen Voraussetzungen zur Bestätigung, muss aber nach der Stellungnahme des Kreisbrandrates noch die Lehrgänge „Gruppenführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“ besuchen.

Beschluss:

Herr Alexander Überrigler wird gemäß Art. 8 Abs. 4 BayFwG als Feuerwehrkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Reißing bestätigt, unter der auflösenden Bedingung, dass er innerhalb eines Jahres den Nachweis über den Besuch der o.g. Lehrgänge erbringt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 992

Funktionsgebäude Tennis und Schützen; Gewerk HLS – Auftragsvergabe

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Durch das Ingenieurbüro Ingeplan Bauplanungs GmbH aus Kelheim wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 8 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Die Firma Schreiner hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 97.363,18 € das kostengünstigste Angebot abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 97.363,18 € an die Firma Schreiner, Saal a.d.Donau erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 993

Funktionsgebäude Tennis und Schützen; Gewerk Elektro – Auftragsvergabe

Durch das Ingenieurbüro Ingeplan Bauplanungs GmbH aus Kelheim wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 6 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Die Firma Rieger, Saal a.d.Donau hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 72.790,40 € das kostengünstigste Angebot abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 72.790,40 € an die Firma Rieger, Saal a.d.Donau erteilt.

Anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0

Gemeinderat Rieger ist wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Nr. 994

Funktionsgebäude Tennis und Schützen; Gewerk Fenster – Auftragsvergabe

Durch das Architekturbüro KFH aus Ihlerstein wurde eine Angebotseinholung durchgeführt. Die Angebotsunterlagen wurden an 11 Firmen versandt. Zum Eröffnungstermin lagen 3 Angebote vor. Die Firma Z-Fenster, Hausen hat nach rechnerischer/fachtechnischer Prüfung das preisgünstigste/wirtschaftlichste Angebot zur Bruttoangebotssumme von 48.086,17 € das kostengünstigste Angebot abgegeben.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 48.086,17 € an die Firma Z-Fenster, Hausen erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 995

Erweiterung des Gemeindecindergartens „Fröhliche Heide“; Ausführungsbeschluss und Auftrag zur Beantragung von Fördermitteln nach Art. 10 FAG und dem 4. SIP

Der Gemeinderat hat sich mit Beschluss Nr. 776 vom 30.05.2017 entschlossen einen Planer zu beauftragen um eine Lösung für die räumliche Erweiterung des Kindergartens in Saal a.d.Donau um zwei Gruppen und eine Mensa zu finden, da in selben Beschluss ein

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Bedarf von 150 Betreuungsplätzen für die o.g. Einrichtung festgestellt wurde, sodass eine Erweiterung unabdingbar wurde.

Die Vorplanungen für das Projekt durch den beauftragten Architekten Herrn Sebastian Kiendl, Werkstr. 15 in 93342 Saal a.d.Donau, sind nun weitestgehend abgeschlossen. Die entsprechenden Unterlagen liegen der Gemeinde vor und wurden dem Gemeinderat bereits bei den Beschlüssen Nrn. 968 und 969 vom 10.04.2018 vorgestellt, als das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur Maßnahme erteilt wurde. Zusammengefasst kann die Erweiterungsmaßnahme wie folgt geschildert werden:

Im Anbau

- Zwei neue Gruppenräume
- Weitere Sanitärräume
- Ein Mehrzweckraum mit angrenzender Küche

Im Bestandsgebäude

- Nutzungsänderung der bisherigen Küche in das neue Leiter(innen)Büro
- Kleinere bauliche Änderungen im ersten Obergeschoss

Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll zu den Beschlüsse Nrn. 968 und 969 in der Sitzung vom 10.04.2018 hingewiesen.

Nach Beschluss Nr. 968 vom 10.04.2018 strebt die Gemeinde eine Förderung für das Vorhaben durch FAG-Mittel und nach dem 4. SIP an. Das 4. SIP sei zwar momentan schon überbucht, aber eine Besprechung der Fördermöglichkeiten bei der Regierung von Niederbayern am 22.09.2017 hat ergeben, dass die Gemeinde neben dem FAG-Antrag auch einen SIP-Antrag stellen solle. Denn sollten die SIP-Mittel nachträglich aufgestockt werden, wäre die Gemeinde bei den neu zu berücksichtigenden Antragsstellern vorne mit dabei. Hierbei wäre die Gemeinde (lt. Aussage Regierung) zwar relativ spät, allerdings wahrscheinlich noch nicht zu spät dran. Die Gemeinde hat sich daher mit Schreiben vom 26.09.2017 schon für beide Fördertöpfe angekündigt und sicherte die Nachreichung förmlicher Anträge sobald als möglich zu.

Gemäß der Kostenschätzung der zugrundeliegenden Bauunterlagen des Architekten Sebastian Kiendl vom 29.03.2018 werden für die Maßnahme (inkl. Außenanlagen und Nebenkosten wie Architektenhonorar, Tragwerksplanung, Haustechnik usw.) Kosten i.H.v. rd. 2,5 Mio. € brutto angenommen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie wird daher empfohlen den Ersten Bürgermeister bis zur Wertgrenze von 2,5 Mio. € inkl. MwSt. zur Durchführung des Projekts nach Maßgabe der Planungen des Architekten Sebastian Kiendl, Werkstr. 15 in 93342 Saal a.d.Donau, zu ermächtigen. Sollten wesentliche Änderungen während der Bauausführung nötig werden wird der Gemeinderat hierzu selbstverständlich nochmals gehört. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e GeschO ist ein weiterer Gemeinderatsbeschluss notwendig, wenn sich zeigt, dass die Wertgrenze von 2,5 Mio. € um mehr als 10.000 € überschritten wird.

Der Gemeinderat wird darauf hingewiesen, dass – auch wenn der Erste Bürgermeister ermächtigt wird – aus förderrechtlichen Gründen mit der Ausführung der Baumaßnahmen erst nach der Genehmigung des Zuschussantrages bzw. einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn durch die Regierung begonnen werden kann.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt die Hochbaumaßnahme Erweiterung des Gemeindekindergartens „Fröhliche Heide“, nach Maßgabe der Bauunterlagen des Architekten Sebastian Kiendl, Werkstr. 15 in 93342 Saal a.d.Donau vom 29.03.2018, in eigener Zuständigkeit auszuführen. Hiermit verbunden ist eine entsprechende Ermächti-

gung zur Durchführung der nötigen Maßnahmen (insbesondere Auftragsvergaben mit Zuschlagserteilung), wobei diese Ermächtigung auf 2,5 Mio. € inkl. MwSt. gedeckelt wird. Hierbei sind die Kosten für die bereits beauftragten Planungsleistungen des Architekturbüros (Beschl.Nr. 776 v. 30.05.2017), des HLS-Planers (Beschl.Nr. 878 v. 07.11.2017) und des Tragwerksplaners (Beschl.Nr. 877 v. 07.11.2017) bereits inbegriffen.

2. Sollten wesentliche Änderungen während der Bauausführung nötig werden oder zeichnet sich ab, dass die mit Ziff. 1 festgelegte Wertgrenze von 2,5 Mio. € für die Gesamtmaßnahme um mehr als 10.000 € überschritten wird, so hat der Erste Bürgermeister hierzu eine weitere separate Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e GeschO). Die wesentliche Änderung bzw. die Kostenüberschreitung sind hierbei zu begründen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Mittel i.H.v. 2,5 Mio. € in der Haushaltsplanung 2018 und 2019 entsprechend zu berücksichtigen und die Zuschussanträge nach dem FAG und dem 4. SIP bei der Regierung von Niederbayern zu stellen.
4. Dem Gemeinderat ist regelmäßig über die bereits angefallenen Kosten für die Kindergartenerweiterung im öffentlichen Sitzungsteil unter Verschiedenes zu berichten.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 996

Wasserversorgung, Grundsatzentscheidung über künftige Versorgung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau hat im Kernort sowie in den Ortsteilen Ober-, Mitter- und Peterfecking eine eigene Wasserversorgung mit Brunnen und Hochbehältern in Saal und Mitterfecking. Die Ortsteile Buchhofen, Einmuß, Gstreifet, Kleinberghofen, Kleingiersdorf, Oberschambach, Oberteuerting, Reißing, Seilbach, Schambach und Unterteuerting werden durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe versorgt.

Die Gemeinde hatte an das Planungsbüro Kehrer eine Machbarkeitsstudie zur Wasserversorgung in Auftrag gegeben, die dem Gremium in der Sitzung vom 06.02.2018, Beschlussnummer 930, vorgestellt wurde. Herr Gleixner vom Planungsbüro hatte damals dem Gremium empfohlen, die Wasserversorgung durch die Hopfenbachtal-Gruppe durchführen zu lassen. Diese Versorgung hätte für alle 3 Wasserversorger, also die Gemeinde Saal a.d.Donau, die Stadtwerke Kelheim und die Hopfenbachtal-Gruppe Vorteile. So könnte ein leistungsfähiger Notverbund geschaffen werden und es würden größere Wasserversorgungseinheiten entstehen. Außerdem wird dann das gesamte Gemeindegebiet von Saal a.d.Donau durch einen Wasserversorger - die Hopfenbachtal-Gruppe - versorgt.

Seitens der Gemeinde Saal a.d.Donau müsste an den Zweckverband der Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe ein Antrag auf Gebietserweiterung gestellt werden. Die Gemeinde Saal a.d.Donau ist bereits Mitglied mit den vom Zweckverband bereits versorgten Gemeindeteilen.

Die Übernahme von einzelnen Ortsnetzen durch den Zweckverband stellt eine so bedeutende Aufgabenänderung dar, die einen Beschluss der Verbandsversammlung nach Art. 44 Abs. 1 KommZG darstellt.

Diskussion:

- Der Bürgermeister bringt vor, dass nicht nur der Brunnen und der Hochbehälter in Saal a.d.Donau aufgelassen werden sollten, sondern auch geprüft werden sollte, ob bei einer kompletten Übernahme der Wasserversorgung durch die

Hopfenbachtal-Gruppe, der Hochbehälter in Mitterfecking noch weiter betrieben werden soll. Der Anschluss des vom Mitterfeckinger Brunnen versorgten Gebiets an die Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe schlägt mit rund 20.000 € netto zu buche, währenddessen die Erneuerung des Hochbehälters mit einer Größe von rund 200 m³ und die Renovierung des Brunnens mit erheblich höheren Kosten verbunden wäre.

- Gemeinderat Dietl hat, insbesondere wegen der zum Teil trockenen Sommer, Bedenken, dass die von der Wasserversorgung Hopfenbachtal-Gruppe geförderten Wassermengen nicht ausreichend sein könnten.

Der Bürgermeister schildert dazu, dass die Hopfenbachtal-Gruppe bereits 1996 bei dem Pumpversuch geprüft hat, dass die dortigen beiden Brunnen sehr leistungsfähig sind und auch im Stande wären, das Saaler-Mitterfeckinger-Netz mit zu versorgen. Eine Verdoppelung der derzeit geförderten Wassermenge von 300.000 m³ auf künftig 600.000 m³ wäre kein Problem.

Der Bürgermeister berichtet weiter, dass vor Übernahme durch die Hopfenbachtal-Gruppe Versorgungsleitungen etc. noch durch die Gemeinde erstellt werden müssten. Es wird auch eine Einmalabgabe notwendig werden.

- Gemeinderat Fuchs begrüßt eine Wasserversorgung durch die Hopfenbachtal-Gruppe als zukunftsreichste Vorgehensweise. Das Konzept stellt eine gute Lösung dar, zumal auch eine Notversorgung über Kelheim möglich wäre und ein Ringverbund mit den Stadtwerken Kelheim sowie künftig auch mit Abensberg hergestellt werden kann. Er regt an zur Verbesserung der Wasserversorgung auch noch einen Ringschluss mit Mitterfecking und dem Kernort Saal zu schaffen. Die Kosten hierfür würden sich auf rund 60.000 € belaufen.

- Gemeinderat Dietz schließt sich den Ausführungen von Gemeinderat Fuchs an. Er stellt in den Raum, den Brunnen in Mitterfecking noch möglichst lange zu nutzen.

Der Bürgermeister ist dagegen der Auffassung, dass es wenig Sinn macht, hier nochmals eine große Summe zu investieren, wenn die Wasserversorgung durch die Hopfenbachtal-Gruppe günstiger hergestellt werden könnte.

- Auf Nachfrage von Gemeinderätin Plank, ob die Wassermenge ausreichend ist und was ein neuer Pumpversuch kosten würde, gibt der Bürgermeister an, dass dies sicherlich nochmals vor der Übernahme der Wasserversorgung geprüft werden würde.

- Gemeinderat Prantl bezweifelt, dass die Wassermenge, die von der Hopfenbachtal-Gruppe gefördert wird und die Größe der dortigen Hochbehälter ausreichen, um auch die gemeindliche Wasserversorgung mit zu versorgen.

- Auf Nachfrage von Gemeinderat Schwikowski zur Variante 6 schildert der Bürgermeister, dass diese von Vorteil wäre, weil dann die Kommune nicht nur reiner Wassergast ist, sondern als Mitglied im Zweckverband selbst über Wassergebühren etc. mitentscheiden kann.

- Auf weitere Nachfrage, ob das Wasserschutzgebiet der Brunnen der Hopfenbachtal-Gruppe ausgeweitet werden müsste, gibt der Bürgermeister an, dass dies derzeit nicht angezeigt ist.

- Auf weitere Frage von Gemeinderat Schwikowski zum Notverbund (Variante 4 b) teilt der Bürgermeister mit, dass hier die Kosten für den Umbau des Verbundschachts auf Höhe Fichtl bereits enthalten sind.

- Gemeinderat Ludwig schildert, dass der Saaler Brunnen zwar gutes Wasser liefert. Er hat sich vor der Sitzung nochmals das vom letzten Gemeinderat in Auf-

trag gegebene Gutachten von Dr. Dauschek angesehen. Er war enttäuscht vom Inhalt des Gutachtens. Im Gutachten wird auch erwähnt, dass viel Mischwasser im Saaler Brunnen ist. Auch er sieht, dass für den Saaler Brunnen die Ausweisung eines Wasserschutzgebiets am jetzigen Standort nicht machbar ist. Nach Rücksprache mit dem früheren Verbandsvorsitzenden stellt für ihn die Variante 6 mit einem weiter bestehenden Anschluss nach Kelheim eine gute Variante dar. Zum Anschluss der Wasserversorgung Mitterfecking regt auch er an, dass dann das ganze Netz Mitterfecking mit an die Hopfenbachtal-Gruppe angeschlossen werden sollte.

- Der Bürgermeister bringt nochmals vor, dass man dem Büro Kehrer mitteilen sollte, den Auftrag auf Untersuchung des Wasserschutzgebiets Mitterfecking auszusetzen, weil ein Anschluss an die Hopfenbachtal-Gruppe wesentlich günstiger käme.
- Gemeinderat Czech schließt sich den Ausführungen von Gemeinderat Ludwig an. Er ist sich auch sicher, dass die Hopfenbachtal-Gruppe im Vorfeld die Leistungsfähigkeit der Brunnen geprüft hat. Dies sieht auch Gemeinderat Fuchs so.
- Auf Nachfrage von Gemeinderat Prantl berichtet der Bürgermeister, dass das Landratsamt 1996 festgestellt hat, dass gegen die Versorgung des Saaler Gebiets durch die Hopfenbachtal-Gruppe keine Bedenken bestehen.
- Zur Frage von Gemeinderat Schneider was dann mit dem nicht notwendigen Brunnen in Mitterfecking geschehe, schildert der Bürgermeister, dass hier kein Rückbau erfolgen würde.
- Gemeinderat Schwikowski schlägt vor, das Schutzgebiet um den Mitterfeckinger Brunnen weiter zu betreiben, damit dieser als Notbrunnen weiter genutzt werden könnte. Der Bürgermeister wird dies nochmals klären lassen.

Beschluss:

1. Die Gemeinde Saal a.d.Donau beantragt beim Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe die Erweiterung dessen Verbandsgebiets auf den Kernort Saal a.d.Donau sowie die Ortsteile Ober-, Mitter- und Peterfecking.
2. Ferner wird beantragt, baldmöglichst die technische Abwicklung der derzeit noch gemeindlichen Wasserversorgung durch Personal des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe erfolgen zu lassen.
3. Dem Gemeinderat ist mitzuteilen, ob der Antrag positiv verbeschieden wird.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 997

Beschaffung eines neuen Dienst-PKW's

Der Bürgermeister berichtet, dass er im Bau- und Umweltausschuss bereits seine Pläne zur Beschaffung eines neuen Dienstfahrzeugs für die Gemeinde geschildert hat.

Der Bürgermeister informiert darüber, dass das jetzige Dienstfahrzeug, Passat Kombi, Baujahr 2005 mittlerweile 116.000 km Fahrleistung hat. Seit er 2014 Bürgermeister geworden ist, hat er jeweils knapp 10.000 km Fahrleistung pro Jahr gehabt. Das Fahrzeug wird nicht nur für die Dienstfahrten des Bürgermeisters, sondern auch für Fahrten von Mitarbeitern der Verwaltung bzw. des Bauhofs mitgenutzt.

Ein örtlicher Autohändler ist auf den Bürgermeister zugegangen und hat diesem vorgeschlagen, den alten Passat gegen ein umweltfreundliches Fahrzeug mit Hybridtechnik zu

ersetzen. Der Bürgermeister trägt dem Gremium die Angebote des Fahrzeughändlers vor und teilt mit, dass dieser für den gebrauchten Passat 5.000 € als Anzahlung in Rechnung setzen würde. Für die Beschaffung des Neufahrzeugs liegen sowohl ein Kaufangebot als auch eine Leasingvariante vor.

Der Bau- und Umweltausschuss hatte sich einstimmig dafür entschieden, dem Gemeinderat die Beschaffung eines neuen Dienstfahrzeugs als Werksfahrzeug empfohlen, eventuell als Leasing oder gegen Barzahlung. Dabei sollte ein Hybridfahrzeug beschafft werden.

Diskussion:

- Gemeinderat Fuchs spricht sich wegen der bei Hybridfahrzeugs verbauten Akkus für ein Leasing des Fahrzeugs aus. Er weist auf die begrenzte Haltbarkeit der Batterien hin.
- Auch Gemeinderat Dietz begrüßt die Leasingvariante. Er regt auch an, ein bis zwei Elektroladesäulen für die Gemeinde zu beschaffen.
- Gemeinderat Kutil schließt sich seinen Vorrednern an.

Beschluss:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bis zur Wertgrenze von 35.000 € inkl. MwSt. (Gesamtvertragslaufzeit) ein Dienstfahrzeug zu leasen.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 998

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges FISt. 451/2 („Peterfeckinger Holzweg“), FISt. 449/7 („Buschgraben“) und FISt. 449/2 („Buschgraben“), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau

Die beiden o.g. Wege befinden sich im Bereich des genehmigten Kalkabbaubetriebes der FELS-WERKE GmbH. Für die Wege liegt eine öffentliche Verkehrsbedeutung nicht mehr vor, da sie in naher Zukunft in den Abbau mit einbezogen werden und sämtliche der über die Wege bewirtschafteten Grundstücke im Eigentum der FELS-WERKE GmbH sind. Die FELS-WERKE GmbH beantragen nunmehr die Einziehung der Wege.

Um denjenigen, die vom Einziehungsverfahren berührt werden, Gelegenheit zu Einwendungen zu geben, wird die Absicht über die Einziehung 3 Monate lang öffentlich bekannt gemacht. Über evtl. Einwendungen wird sodann nach einer Erörterung mit den Beschwerdeführern im Gemeinderat Beschluss gefasst.

Die Einziehungsstrecken beschreiben sich wie folgt:

- Teilfläche FISt. 451/2 „Peterfeckinger Holzweg“, Gemarkung Saal a.d.Donau, beginnend im südlichen Teil des Flurstückes 451/3, Gemarkung Saal a.d.Donau und endend im südlichen Teil des FISt. 451/4, Gemarkung Saal a.d.Donau mit einer Länge von 455 m.
- FISt. 449/2 „Buschgraben“, Gemarkung Saal a.d.Donau, beginnend an der Nordwestecke des FISt. 462 und endend an der an der Nordostecke des FISt. 461, Gemarkung Saal a.d.Donau, in einer Länge von Länge von 237 m.
- FISt. 449/7 „Buschgraben“, Gemarkung Saal a.d.Donau, beginnend im südlichen Teil des FISt. 464, Gemarkung Saal a.d.Donau und endend an der Südostecke des FISt. 464, Gemarkung Saal a.d.Donau, in seiner gesamten Länge von 98 m.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Einziehung der o.g. Wegestrecken.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 999

Neubau eines Parkplatzes auf der unteren Pfarrwiese an der Bergstraße im Rahmen des Städtebauförderprogramms und der Ortskerngestaltung, FINr. 57, Gemarkung Saal a.d.Donau

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.07.2017 beschlossen, das Ziel, auf der unteren Parrerwiese Parkplätze zu erstellen, weiter zu verfolgen. Es wurde ein Planungsauftrag erteilt und es sollte die Realisierung geprüft werden. Der Planungsauftrag wurde an das Ingenieurbüro Wutz aus Painten erteilt.

Dieses hat mittlerweile die Vorplanungen für den Pfarrerwiesparkplatz erstellt. Sie beinhaltet die Schaffung von 55 Pkw-Parkplätzen auf dem Flurstück Nummer 57 (Pfarrerwies). Eine vom Büro erstellte Kostenschätzung beinhaltet sämtliche Tiefbauarbeiten, Straßenbaubeleuchtung, Ausstattung von Landschaftsbauarbeiten und auch eine Gehwegverbindung zwischen dem Parkplatz und dem Friedhof mit einem Fußgängersteg über den Feckinger Bach. Die Maßnahme bedarf noch der Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt. Die Kostenschätzung schließt mit einer Gesamtsumme von 300.000 € inklusive Mehrwertsteuer.

Diskussion:

- Der Bürgermeister berichtet, dass zu diesem Vorhaben eine Meldung an die Regierung von Niederbayern zum Jahresprogramm der Städtebauförderung erfolgt ist. Es ist mit einer Förderung von ca. 60 % zu rechnen. Nachdem der in der Vorplanung vom Ingenieurbüro Wutz noch aufgeführte Steg aber nicht im Rahmen dieses Projekts, sondern im Rahmen eines Leader-Projekts verwirklicht werden soll, rechnet er für die Parkplätze nur mit einer Gesamtsumme von ca. 274.000 € inklusive Mehrwertsteuer. Der Gemeindeanteil für die Maßnahme läge dann bei rund 126.000 €.
- Der Bürgermeister erläutert dem Gremium näher die Vorplanungen des Ingenieurbüros. Außerdem soll im Bereich der Pfarrerwiese auch ein Kneipptretbecken geschaffen werden, mit dem Bayernwerk laufen schon Verhandlungen wegen der Verkabelung einer bislang offen geführten 20 KV-Leitung. Dies stellt auch die Grundlage dafür dar, in diesem Bereich dann einen Wanderweg hin zum Ringweg zu bauen. Bei den Parkplätzen sollen bereits Verrohrungen für eine Versorgung mit E-Ladesäulen vorgesehen werden. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde liegt bereits eine Stellungnahme zum Projekt vor. Auch vom Wasserwirtschaftsamt gibt es mündliche positive Aussagen zum Projekt. Ziel wäre, heuer die Planungen durchzuführen und das Projekt nächstes Jahr zu bauen.
- Gemeinderat Fahrholz findet die Pläne in Ordnung, er fordert jedoch, zunächst zu prüfen und abzuwarten, ob überhaupt weitere Parkplätze benötigt werden. Dem entgegnet der Bürgermeister, dass aktuell schon Parkdruck besteht und eine Notwendigkeit für die Parkplätze definitiv vorhanden ist.
- Gemeinderat Kutil schließt sich Gemeinderat Fahrholz an und schlägt vor, abzuwarten, bis das Gebäude am Kirchplatz errichtet ist. Dem entgegnet der Bürgermeister, dass auch jetzt schon an den bisherigen Standorten Parkchaos vor den Arztpraxen herrscht.
- Gemeinderat Schwikowski spricht die Lage im Bereich des 100-jährigen Hochwassers an. Er bittet zu prüfen, ob Ladesäulen dort überhaupt möglich sind oder besser gleich am Kirchplatz errichtet werden sollten.
- Gemeinderat Fuchs betont, dass die Belegung der Hauptstraße und des dortigen Gewerbes oberste Priorität haben sollte. Es ist wichtig vor den Geschäften Kurzzeitpark-

plätze zu haben.

- Gemeinderat Rieger kritisiert die Parkmoral entlang der Hauptstraße und gibt Gemeinderat Fuchs recht. Vor den Geschäften sollten keine Dauerparker stehen. Vielmehr sollten dort Kurzzeitparkzonen geschaffen werden, die dann auch kontrolliert und sanktioniert werden.
- Der Bürgermeister teilt mit, dass dies geplant ist. Die Verwaltungsgemeinschaft ist jetzt Mitglied im Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. Nach Aufbringung der Parkmarkierungen soll auch der ruhende Verkehr kontrolliert werden. Ergänzend berichtet er, dass die Verkehrsüberwachung des fließenden Verkehrs, beispielsweise in der Donaustraße, schon Wirkung zeigt.
- Gemeinderat Dietz begrüßt die Schaffung von Parkplätzen auf der Pfarrerrwiese und vor allem auch die begleitenden Planungen für den Fußweg Richtung Ringweg. Dazu ergänzt der Bürgermeister, dass schon Vorgespräche mit dem Bayernwerk wegen einer Erdverkabelung der dortigen 20 KV-Leitung stattgefunden haben. Die Parkplätze, die Erdverkabelung der Leitung und die Schaffung des Wanderwegs sollten gleichzeitig geschaffen werden.
- Für Gemeinderat Ludwig ist es denkbar, dass vielleicht später der Parkplatz notwendig wird, aber zum derzeitigen Zeitpunkt ist eine Errichtung verfrüht. Er spricht sich dagegen aus, Vorleistungen zu erbringen.
- Der Bürgermeister entgegnet, dass auch für das vom alten Gemeinderat geplante Gebäude am Kirchplatz Parkplätze erforderlich geworden wären. Das Gebäude am Kirchplatz wird kommen.

Beschluss:

1. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt die Tiefbaumaßnahme „Errichtung eines Parkplatzes auf der unteren Pfarrwiese“ nach Maßgabe der Planungen des Ing. Büros Wutz aus Painten in eigener Zuständigkeit auszuführen. Hiermit verbunden ist eine entsprechende Ermächtigung zur Durchführung der nötigen Maßnahmen (insbesondere Auftragsvergaben mit Zuschlagserteilung), wobei diese Ermächtigung auf 300.000,- Euro inkl. MwSt. gedeckelt wird. Hierbei sind die Kosten für das mit den Planungen beauftragte Ingenieurbüro Wutz (Ziff. 2 Beschl.Nr. 795 v. 04.07.2017) bereits inbegriffen.
2. Sollten wesentliche Änderungen während der Bauausführung nötig werden oder zeichnet sich ab, dass die mit Ziff. 1 festgelegte Wertgrenze von 300.000,- Euro für die Gesamtmaßnahmen um mehr als 10.000,- Euro überschritten wird, so hat der Erste Bürgermeister hierzu eine weitere separate Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. GeschO). Die wesentliche Änderung bzw. die Kostenüberschreitung sind hierbei zu begründen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Mittel i. H. v. 300.000,- Euro in der Haushaltsplanung 2018 und 2019 entsprechend zu berücksichtigen und den Beschlussantrag gemäß Städtebauförderrichtlinie bei der Regierung von Niederbayern zu stellen.
4. Dem Gemeinderat ist regelmäßig über die bereits angefallenen Kosten für den Parkplatz im öffentlichen Sitzungsteil unter Verschiedenes zu berichten.

Anwesend: 19 Ja: 13 Nein: 6

Nr. 1000

Unterschambach; Sanierung Wirtschaftsweg zur Biogasanlage im Einfahrtsbereich zur StStr. 2230

Der Wirtschaftsweg ist auf ganzer Breite auf Länge der Hofzufahrt zu erneuern. Eine Reparatur mit Schneiden und Flickern macht hier keinen Sinn mehr. Dabei ist auch von einer

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Erneuerung der vorhandenen jedoch nur 20 cm dicken Frostschuttschicht auszugehen. Die Baukosten für eine Erneuerung der Zufahrt werden sich laut einer Kostenangabe durch das Ingenieurbüro Wutz auf ca. 16.000 EUR belaufen.

Die Bauleistungen für die Ausführung dieser Reparaturmaßnahme sind vor Beginn der Ausführung in Umfang und der Art und Weise der erforderlichen Maßnahmen nicht ausreichend genau planbar, um eine Leistungsbeschreibung für eine beschränkte oder öffentliche Ausschreibung erstellen zu können. Die Leistung wird daher im Zuge einer freihändigen Vergabe gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 VOB/A an eine fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Baufirma vergeben. Die für eine Vergabe in Frage kommende Firma KSK GmbH aus Painten ist von mehreren Gemeinden im Landkreis Kelheim und Regensburg im Rahmen des allgemeinen Straßenunterhalts mit derartigen Arbeiten beauftragt. Eine Abrechnung der Bauleistungen soll in in Regie auf Grundlage von tagesaktuellen Bautagesberichten und Regieberichten erfolgen.

Diskussion:

- Gemeinderat Schneider spricht sich dagegen aus, nur für einen Landwirt und einen Gewerbetreibenden den Weg zu sanieren. Der Bürgermeister weist auf die Verkehrssicherungspflicht der Gemeinde hin.
- Gemeinderat Dietl erinnert daran, dass der Landwirt mit der Biogasanlage schließlich auch Steuern zahlt.
- Gemeinderat Prantl erinnert daran, auch dieses Jahr das Feldwegeprogramm weiterzuführen. Der Bürgermeister bestätigt, dass dieses weiter fortgesetzt werden soll, aber derzeit viele andere Projekte abzarbeiten sind.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird an die Firma KSK GmbH, Painten erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1001

Feldweg FINr. 1639/18, Gemarkung Saal a.d.Donau „Wiegeweg“, Teugner Straße – Errichtung Rinne – Starkregenereignisse

Gemeinderat Dietz spricht die Starkregenereignisse und deren Folgen für den von der Gemeinde neugeschaffenen Feldweg an.

Der Bürgermeister erklärt mit Hilfe von durch die Anwohner und ihm gefertigten Fotos die jetzige Situation. Er weist darauf hin, dass, wenn ein Wasserabfluss auf die Kreisstraße gänzlich vermieden werden sollte, hier ein massiver Betonkasten hätte verbaut werden müssen.

Die vorhandene Rinne soll teilweise um eine Steinreihe abgetragen werden. Auch soll durch den Bauhof geprüft werden, ob Wasserableitungen verlegt sind.

Ohne Beschluss: Anwesend: 19

Nr. 1002

Bauplatzbewerbungen für das Baugebiet Heide VI – Festlegung der Bewerbungskriterien

Der Bürgermeister schlägt vor, die gleichen Vergabekriterien zu beschließen, wie für die Baugebiete „Alte Turnhalle“ und „Heide IV“. Das Gremium zeigt dafür sein Einverständnis.

Vergabekriterien Baugebiet „Heide VI“

1. Einleitung

Der Gemeinde Saal a. d. Donau beabsichtigt im Neubaugebiet „Heide VI“ Bauland zur Verfügung zu stellen.

2. Vergabekriterien

Um für die Vergabe größtmögliche Gerechtigkeit gewähren zu können, hat die Gemeinde Saal a. d. Donau durch den Gemeinderat Vergabekriterien festgelegt und beschlossen. Diese werden mit einem Punktesystem, gemäß Nr. 5 bewertet.

3. Bewerbungsberechtigte Personen

- 3.1. Personen, die volljährig und voll geschäftsfähig sind.
- 3.2. Ehepartner, eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eingetragene Lebenspartnerschaften können sich nur gemeinsam als Bewerber registrieren.

4. Verpflichtung der Bewerber auf Zuteilung und Erwerb eines Grundstückes

- 4.1. Der Bewerber und seine Rechtsnachfolger verpflichten sich gegenüber der Gemeinde Saal a. d. Donau, den Rohbau innerhalb von 3 Jahren, gerechnet ab Eintritt der Baureife bzw. des Erwerbs des Grundstückes, zu erstellen.
- 4.2. Der Bewerber muss Bauherr sein und das Objekt mit seiner Familie mind. 10 Jahre nach Bezugsfertigkeit selbst bewohnen.
- 4.3. Eine Veräußerung des Grundstückes vor Ablauf der 10 Jahre hat grundsätzlich mit Zustimmung des Gemeinderats der Gemeinde Saal a. d. Donau nach den vertraglichen Bestimmungen zu erfolgen.
- 4.4. Laut den Festsetzungen im Bebauungsplan sind 2 Wohneinheiten je Grundstück möglich. Die Vermietung einer Einheit ist gestattet, die Vermietung der zweiten Wohneinheit ist vor Ablauf von 10 Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde möglich.
- 4.5. Der Bewerber akzeptiert das vom Gemeinderat beschlossene Punktesystem.
- 4.6. Der Bewerber versichert mit seiner Unterschrift, dass er auf dem Fragebogen alle Angaben vollständig und wahrheitsgemäß abgegeben hat.

5. Vergabe und Punktesystem

- 5.1. Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt durch die Gemeinde Saal a. d. Donau und dem folgenden Punktesystem, das vom Gemeinderat beschlossen wurde.
- 5.2. Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erwerben.
- 5.3. An die Bewerber wird ein Fragebogen ausgegeben, der innerhalb der festgesetzten Frist vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt bei der Gemeinde Saal a. d. Donau einzureichen ist. Aufgrund der im Fragebogen gemachten Angaben werden entsprechend dem Punktesystem die Punkte vergeben. Änderungen der gemachten Angaben sind bis zum Ablauf der festgesetzten Einreichungsfrist möglich.

5.4. Punktetabelle:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Verheiratet (getrennt lebend zählt nicht!) | 10 Punkte |
| 2. Eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamen Wohnsitz | 10 Punkte |
| 3. eingetragene Lebenspartnerschaft | 10 Punkte |
| 4. Alleinerziehend | 10 Punkte |
| 5. Kinder unter 18 Jahren mit Erstwohnsitz im Haushalt lebend je Kind (Nachweis einer Schwangerschaft zählt auch!) | 10 Punkte |
| 6. Hauptwohnsitz derzeit in Saal a.d.Donau* | 5 Punkte |

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 7. | Hauptwohnsitz in Saal a.d.Donau, ob früher oder jetzt für jedes angefangene Kalenderjahr max. aber 30 Punkte* | 1 Punkt |
| 8. | Arbeitsplatz in Saal a.d.Donau für jedes volle Jahr, maximal aber 5 Punkte | 1 Punkt |
| 9. | noch kein Wohneigentum oder Baugrundstück im Eigentum des Bewerbers | 40 Punkte |
| 10. | im Haushalt lebende Angehörige mit Pflegegrad | 5 Punkte |
| 11. | im Haushalt lebende Angehörige mit Behinderung (mind. 50%) | 5 Punkte |
| 12. | Inhaber von Ehrenamtskarten pro Person oder mindestens 5-jährige Mitgliedschaft in der Vorstandschaft eines örtlichen Vereins (keine Aufsummierung mehrerer Ehrenämter) | 3 Punkte |

* Die Vergabe der Punkte für den Hauptwohnsitz erfolgt nur einmal für den Ehe-/Lebenspartner, dessen Hauptwohnsitz länger in Saal a. d. Donau ist oder war.

- 5.5. Die Bewerber mit der höchsten Punktzahl erhalten die Platzziffer 1. Bei gleicher Punktezahl entscheidet 1. die Anzahl der Kinder und 2. die Dauer des Hauptwohnsitzes in Saal a. d. Donau. Bei weiterer Punktegleichheit entscheidet das Los.
- 5.6. Die Grundstücke werden in der Reihenfolge der Platzziffern vergeben.
- 5.7. Das zugeteilte Grundstück bleibt nach Abschluss 4 Wochen für den Bewerber reserviert. Macht der Bewerber in dieser Frist von dem Angebot nicht Gebrauch, so scheidet er aus dem Vergabeverfahren aus. Dadurch übrig gebliebene Grundstücke nach dem ersten Vergabedurchgang werden gemäß dem vorstehenden Verfahren an die nachfolgenden Bewerber vergeben.
- 5.8. Jeder Bewerber kann vor, während und nach Abschluss des Vergabeverfahrens seine Bewerbung zurückziehen.

6. Besondere Vertragsbedingungen

- 6.1. Der Bewerber hat keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Grundstücks.
- 6.2. Die Gemeinde behält sich das Wiederkaufsrecht an dem zugeteilten Baugrundstück vor. Dieses Recht kann ausgeübt werden, wenn
- a) entweder das Baugrundstück nicht binnen der vorgenannten Frist von 3 Jahren durch den Bewerber oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum mit einem Wohnhausrohbau bebaut wird oder
 - b) das Grundstück ganz oder teilweise innerhalb dieser Frist vor Fertigstellung des Wohnhausrohbaus durch den Käufer oder seinen Rechtsnachfolger im Eigentum veräußert wird.
- Als Veräußerungsfall gilt insoweit nicht die Übertragung des Grundstücks auf den Ehegatten/Lebenspartner des Käufers, an Personen, die mit dem Bewerber - bei mehreren einem von ihnen - in gerader Linie verwandt sind, oder an Stiefkinder bzw. Stiefeltern.

Die vereinbarten Bedingungen gelten auch für den Wiederkauf. Als Wiederkaufspreis hat die Gemeinde den Gesamtkaufpreis zuzüglich der vom Bewerber sonst aufgebrauchten Beträge für die Erschließung und Anschließung des Grundstücks zu bezahlen. Eine Verzinsung des Wiederkaufspreises und der sonstigen, zu erstattenden Beträge erfolgt nicht. Hat der Bewerber mit der Errichtung des Rohbaus begonnen, so hat die Gemeinde dem Bewerber außerdem den Wert zu erstatten, den der Bau in seinem dann bestehenden Zustand nach einem vom Landratsamt Kelheim -Gutachterausschuss- zu erstellenden Sachverständigengutachten hat.

Die durch den Wiederkauf entstehenden Kosten und Steuern einschließlich der Kosten für das Gutachten des Sachverständigen, hat der Bewerber zu tragen. Das Wiederkaufsrecht

erlischt, wenn die Gemeinde nach Eintritt der Voraussetzungen für die Ausübung desselben vom Bewerber durch eingeschriebenen Brief zur Erklärung aufgefordert wird, ob er das Wiederkaufsrecht ausübt und eine solche Erklärung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat abgegeben hat, für diesen Wiederkaufsfall. Das Recht der Gemeinde, eine Aufzahlung auf den Kaufpreis gemäß Nr. 6.3 zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

6.3. Der Bewerber verpflichtet sich, an die Gemeinde Saal a. d. Donau auf deren Verlangen eine Kaufpreisaufzahlung in Höhe von 50% der Kosten des reinen Grunderwerbs ohne Erschließung zu leisten, wenn

- er oder sein Rechtsnachfolger gegen die Verpflichtung zur Eigennutzung nach Nr. 4.2 verstößt, er also insbesondere das errichtete Wohngebäude innerhalb der genannten Frist ganz oder teilweise an Dritte, die nicht zu dem in Nr. 6.2 Abs. 2 genannten Personenkreis gehören, vermietet oder diesen zur Nutzung überlässt; oder
- er oder sein Rechtsnachfolger innerhalb von zehn Jahren ab Bezugsfertigkeit des Wohngebäudes das Grundstück ganz oder teilweise veräußert und die Gemeinde Saal a. d. Donau das ihr zustehende Wiederkaufsrecht nicht ausübt; oder
- er oder sein Rechtsnachfolger gegen die Bauverpflichtung gemäß Nr. 4.1 verstößt, also nicht fristgerecht einen Wohnhausrohbau auf dem Vertragsgrundstück fertigstellt.

Der Aufzahlungsbetrag ist sofort nach Aufforderung durch die Gemeinde Saal a. d. Donau zur Zahlung fällig. Zinsen sind nur bei Zahlungsverzug zu entrichten. Der Bauplatzbewerber verpflichtet sich, die Gemeinde Saal a. d. Donau unverzüglich zu informieren, sobald eine der vorstehenden Bedingungen für die Aufzahlungsverpflichtung eingetreten ist. Wurde der Gemeinde Saal a. d. Donau der maßgebliche Sachverhalt mitgeteilt, kann sie wegen dieses Sachverhalts nur innerhalb von sechs Monaten ab Zugang der Mitteilung die Aufzahlung verlangen; im Übrigen bleibt die Aufzahlungsverpflichtung des Bewerbers jedoch bestehen. Macht die Gemeinde Saal a. d. Donau von ihrem Recht, eine Kaufpreisaufzahlung zu verlangen, Gebrauch, entfallen die Bauverpflichtung und die Verpflichtung zur Eigennutzung, sobald die Gemeinde Saal a. d. Donau die Kaufpreisaufzahlung erhalten hat. Auch das Wiederkaufsrecht (Nr. 6.2) entfällt damit.

6.4. Bei Vergabekriterien die nicht eindeutig sind, entscheidet der Gemeinderat, ob die Punktezuteilung erfolgen kann.

7. Rechtsanspruch

Der Bewerber erkennt die Kriterien für die Vergabe der Grundstücke, die der Gemeinderat beschlossen hat, ausdrücklich mit seiner Unterschrift auf dem Fragebogen an. Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Saal a. d. Donau sind ausgeschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Vergaberichtlinien für den Verkauf von Grundstücken im Bebauungsgebiet „Heide VI“ in Saal a. d. Donau wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 12.06.2018 beschlossen.

Beschluss: Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1003

Kanalbefahrung und Sanierungskonzept der gemeindeeigenen Abwasserkanäle – Auftragsvergabe an Ingenieurbüro BBI

Die Gemeinde Saal a.d.Donau benötigt zur Abgabe der Schmutzwasserkanalisation an den

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim eine bauliche Bestandsbewertung der Schmutzwasserkanalisation im öffentlichen Bereich zusammen mit einem Kanalsanierungskonzept. Einzubeziehen sind hier die Freispiegelkanäle und die Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich. Im Zuge der TV-Inspektion werden auch die Anschlussleitungen im öffentlichen Bereich geortet. Die Leistungsbeschreibung zum Honorarangebot des Büro BBI, Ingenieure GmbH, vom 06.06.2018, beschreibt als Umfang ca. 13.500 lfm Sammelkanalisation im Freispiegelabfluss sowie ca. 1.400 lfm Hausanschlussleitungen. Für die Sammelkanalisation geht das Ingenieurbüro von ca. 33.750 €, für die Hausanschlussleitungen von ca. 4.900 € an Kosten aus. Für die Ausschreibung und Wertung der Angebote für die optische Inspektion sind pauschal 2.500 € angesetzt, für den Bericht zum Kanalsanierungskonzept ebenfalls 2.500 €. Alle Preise netto zuzüglich Mehrwertsteuer.

Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt das Ingenieurbüro BBI, Ingenieure GmbH, auf der Basis des Angebots vom 06.06.2018 mit der Erstellung des Kanalsanierungskonzepts.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1004

Erstellung einer elektronischen Sirene auf Mast in Buchhofen

Die Sirene im Ortsteil Buchhofen befindet sich auf einem nicht mehr bewohnten Privatanwesen. Es ist deshalb ein neuer Standort erforderlich. Die Sirene soll künftig auf einem noch zu errichtenden Mast in der Nähe des bisherigen Standorts angebracht werden.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, 3 Angebote einzuholen und den Auftrag an den preisgünstigsten Anbieter zu vergeben.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1005

Kinderkrippe „Schneckenhaus“ BA I in Saal - Fassadeninstandsetzung

Durch Kleintiere wurde am (Gebäudeteil BA I) die Dämmung der hinterlüfteten Plattenfassade zerstört. Zur Instandsetzung der Fassade wurden von drei Firmen Angebote eingeholt.

Beschluss:

Der Auftrag für o.g. Arbeiten wird zur Bruttoangebotssumme von 11.340,17 € an die günstigst bietende Firma SZ Knauer GmbH, Teublitz erteilt.

Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1006

Verordnung der Gemeinde Saal a.d.Donau über das Offenhalten von Verkaufsstellen: Klingendes Saal am 24.06.2018

Aufgrund der § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung vom 02.06.2003 (BGBl S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 Zehnte Zuständigkeits-Anpassungs-VO vom 31.08.2015 (BGBl I S. 1474) und § 11 Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Ja-

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

nuar 2014 (GVBI 2014, 22), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 1 der Verordnung vom 01.08.2017 (GVBI 2017, 402), erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) dürfen in der Gemeinde Saal a.d.Donau die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 24.06.2018 (Klingendes Saal) jeweils von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Beschluss: Anwesend: 19 Ja: 19 Nein: 0

Nr. 1007

Verschiedenes

- Der Bürgermeister lädt zur Veranstaltung Klingendes Saal am 24.06.2018 ein.
- Der Bürgermeister berichtet über ein VGH-Urteil, nachdem Fehlbeleger in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber nicht als Obdachlose gelten und damit auch kein gemeindliches Handeln für deren Unterbringung notwendig wird.
- Der Breitbandausbau der Telekom in der Hafens- und Donaustraße ist mittlerweile technisch fertiggestellt und betriebsbereit. In der nächsten Zeit müssen durch die bauausführenden Firmen noch der ursprüngliche Straßenzustand teilweise wiederhergestellt werden.
- Der Bürgermeister informiert über die ersten Messungen des Zweckverbands für Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. In der Donaustraße wurden zwei mehrstündige Messungen durchgeführt, bei der beim ersten Mal über 1.000 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt wurden, beim zweiten Mal über 800.
- Der Bürgermeister berichtet über die Gespräche mit dem Kommandanten und dem Vorstand der Feuerwehr Einmuß. Dort soll am Gerätehaus ein Container mit Nasszelle errichtet werden.
- Für den 03.07.2018 ist die Haushaltssitzung vorgesehen.
- Gemeinderat Schneider bemängelt, dass in Oberfecking in der Moosstraße in der Nähe des dortigen Kellers der als Bürgersteig und Ausweichstelle für Fahrzeuge geschaffene Streifen zugeparkt war. Er fordert die Errichtung eines Haltverbots. Der Bürgermeister teilt mit, zunächst mit den Anliegern das Gespräch zu suchen.

Die Gemeinderäte Fuchs und Puntus verlassen wegen eines Feuerwehreinsatzes die Sitzung.

Ohne Beschluss: Anwesend: 17

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag 12.06.2018

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

X X X